

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. II.

Nr. 22.

5. Mai 1883.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1882.

VI. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartementes.

B. Abtheilung Finanzen.

I. Gesetzgebung und Reglemente.

Aus dem Gebiete der Gesetzgebung ist in diesem Geschäftszweige im Berichtsjahre nur des Gesetzes über die Organisation des Finanzdepartementes zu erwähnen — Gesetz, dessen Referendumsfrist am 30. März d. J. zu Ende geht.

In Folge des unter'm 11. Juni 1881 auf den Antrag des Herrn Nationalraths Morel erlassenen Postulates, betreffend Errichtung von Postsparkassen, erstattete das Finanzdepartement seinen diesbezüglichen Bericht, welchem zufolge wir vor einer definitiven Antragstellung in der Sache eine Statistik über das schweizerische Ersparnißkassawesen aufnehmen lassen zu sollen glaubten, was vom statistischen Bureau vollzogen wird.

Sammlungen im Ausland über diese Materie sollen durch das Finanzdepartement veranstaltet werden.

Durch Bundesbeschluß vom 28. Januar 1882 (VI, 134) erhielten wir die Ermächtigung, bei Erwerbungen und Erweiterungen von Waffenplätzen das Expropriationsverfahren in Anwendung zu bringen.

In Ausführung des Art. 54 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten wurden zwei Regulative — das eine betreffend Ausübung der Bundeskontrolle gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken, unter'm 2. Juni (VI, 193) und das andere, betreffend den Rückzug der Banknoten von schweizerischen Banken mit ganz oder theilweise hinfälliger Emission, unterm 12. Juni (VI, 201) — erlassen.

Den hauptsächlich als Publikationsorgan für das Banknotenwesen neu kreirten Finanz- und Zollanzeiger haben die h. Räte bei Anlaß der Budgetberathung mit dem im laufenden Jahre ins Leben getretenen schweizerischen Handelsblatte zu verschmelzen beschlossen.

In Folge der Erweiterung der Artillerieschußlinie in Thun erhielt die dortige Liegenschaftsverwaltung bedeutenden Arbeitszuwachs. Die unter'm 18. April 1864 (VIII, 79) erlassene Instruktion für den Verwalter erwies sich daher als unzureichend, weshalb eine neue verfaßt wurde, welche die Kompetenzen und Obliegenheiten des Verwalters mit den veränderten Verhältnissen in Einklang bringen soll (n. F. VI, 493, vom 3. Oktober 1882).

II. Finanzverwaltung.

Münzwesen.

Internationale Münzkonferenz.

Auf die Anregung Italiens sollte im Monat Juli abermals eine Konferenz unter den Staaten der lateinischen Münzunion stattfinden, um folgende Fragen zu diskutieren:

- 1) ob in Abänderung des Art. 4 des Vertrages vom 5. November 1878 der Feingehalt der Silberscheidemünzen (2 Fr., 1 Fr., $\frac{1}{2}$ Fr.- und 20-Centimestücke) von $\frac{835}{1000}$ auf $\frac{900}{1000}$ zu erhöhen sei;
- 2) ob das in Art. 10 genannten Vertrages den beteiligten Staaten bewilligte Kontingent Silberscheidemünzen von Fr. 6 per Kopf der Bevölkerung gesteigert werden solle.

Der herwärtige Delegirte, Herr Legationsrath Dr. Lardy, wurde dahin instruiert, sowohl die Erhöhung des Feingehaltes als die Vermehrung des Kontingentes der Silberscheidemünzen eventuell zu acceptiren. Die Feingehaltserhöhung würde unzweifelhaft einen wohlthätigen Einfluß auf den fortwährend gedrückten Silberpreis ausgeübt haben, da mit derselben eine successive Verwendung von

circa 153,000 kg. Feinsilber in den fünf Konventionsstaaten verbunden gewesen wäre; für den Fall einer bezüglichen Beschlußfassung aber sollte der herwärtige Abgeordnete, da die Operation der Schweiz ein Opfer von circa Fr. 1,200,000 auferlegt haben würde, welches freilich aus dem Münzreservefond hätte bestritten werden können, eine Frist von wenigstens 15 Jahren verlangen.

Betreffend das den Vereinsstaaten bewilligte Kontingent von Fr. 6 per Kopf der Bevölkerung, so erzeigt sich dasselbe für die Schweiz als unzureichend, so daß wir genöthigt waren, die französische Regierung um eine Sendung Halbfrankenstücke zu ersuchen, was auch sofort bewilligt wurde. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß viele schweizerischen Silberscheidemünzen in Frankreich und Italien zirkuliren und auch schon zu wiederholten Malen Rückbezüge von solchen veranstaltet.

Der Konferenz sollte ferner ein Gesuch Italiens um Bewilligung einer abermaligen Prägung silberner Fünffrankenstücke unterbreitet werden. Für den Fall, daß demselben würde entsprochen werden wollen, hatte Herr Lardy den Auftrag, auch für die Schweiz ein Kontingent zu verlangen, nachdem sie von den ihr in den Jahren 1874—1877 konzedirten Fr. 28,800,000 nur Fr. 7,978,250 ausgeprägt hat.

Wie schon in der Botschaft zum diesjährigen Budget sich angedeutet findet, war von Seite Belgiens auf den Fall des Rückzuges der Fünf- und Zehnfrankenstücke in Gold die Frage angeregt worden, ob für den daherigen Verlust nicht auch die Schweiz, welche bisher noch kein Gold geprägt, sondern ausschließlich dasjenige der übrigen Konventionsstaaten benutzt habe, in Mitleidenschaft zu ziehen sei, worauf wir zu Handen der Konferenz die Erklärung abgeben ließen, daß den gesetzgebenden Räten neuerdings eine Prägung schon für das laufende Jahr werde vorgeschlagen werden, was bekanntlich auch beschlossen worden ist.

Wiewohl die Theilnahme an der Konferenz von allen beteiligten Staaten zugesagt war, so wurde dieselbe auf Verwendung Belgiens dennoch verschoben. Es war von dieser Seite her geltend gemacht worden, daß die Auflegirung der Scheidemünzen eine nutzlose, kostspielige Operation und nur dazu angethan wäre, den Inhabern von Silbervorräthen einen unmotivirten Gewinn zuzuführen; Mangel an Silberscheidemünzen bestehe nach der Meinung Belgiens nicht und Fünffrankenstücke seien bekanntlich im Ueberflusse vorhanden.

Eine neue Vereinigung unter den Unionsstaaten wird nunmehr kaum eher stattfinden, als bis der Ablauf der Vertragsdauer oder ein neuer Zusammentritt der Weltkonferenz eine solche erfordert.

Deutsches Geld.

Auf die Kunde, daß deutsches Geld in Menge eingeführt und dasselbe namentlich zu Lohnzahlungen an Arbeiter verwendet werde, welche dadurch zu Schaden kommen, erließ das Finanzdepartement eine öffentliche Warnung vor Annahme dieser Münzen, da die Mark, wenn sie lediglich als Metall verwendet werden mußte, beim gegenwärtigen Silberpreis nicht mehr als 95 Rappen werth sein würde.

Münzrückzug.

Annähernd in gleichem Verhältnisse, wie die Ausprägung neuer Nickelmünzen von Statten gieng, wurden alte zurückgezogen und eingeschmolzen. Der Umstand, daß unter den Zwanziggrappenstücken eine Menge falscher und täuschend nachgemachter zum Vorschein kam, welche selbst von unseren Kassabeamten nicht immer erkannt werden konnten, veranlaßte das Finanzdepartement, den Einlösungsstellen Weisung zu ertheilen, nur die auf den ersten Blick von Jedermann erkennbaren gegossenen Stücke zurückzuweisen.

Vor fünf Jahren wird der Rückzug kaum beendigt sein können.

Münzeinschmelzung.

Die Einschmelzung der zurückgeflossenen Münzen fand unter der Kontrolle des Münzkommissariates — das eine Mal in Frankfurt, das andere Mal in Pesay bei Genf — statt, da die eidgenössische Münzstätte zu solchen Operationen in großem Maßstabe nicht zulängliche Einrichtungen darbietet. Es wurden eingeschmolzen:

in Frankfurt	.	.	Fr. 330,000
in Pesay	.	.	„ 240,000
			<hr/>
		zusammen	Fr. 620,000

(14,116,962 Stück).

Die Schmelzergesultnisse sind in den Beilagen Nr. 1 und 2 enthalten. Zu bemerken ist, daß die gegenseitigen Abweichungen sehr gering sind.

Sowohl zur Verminderung der hohen Schmelzungskosten, als zur Erleichterung der Aufsicht, welche namentlich an fremden Orten mit großer Verantwortlichkeit verbunden ist, sollen künftighin die Schmelzungen im früheren, zur Heizung des Bundesrathhauses verwendeten Lokal, welches sich hiezu vorzüglich eignet, vorgenommen werden.

1882.

1. Münzeinschmelzung in Frankfurt a./M.

5-Rappenstücke, Nennwerth	Fr. 82,000
10- " "	" 236,000
20- " "	" 62,000
	<hr/>
	Fr. 380,000

1882.

2. Münzeinschmelzung in Pesay.

5-Rappenstücke, Nennwerth	Fr. 40,000
10- " "	" 100,000
20- " "	" 100,000
	<hr/>
	Fr. 240,000

Münzsorte und Ort der Einschmelzung.	Brutto- Gewicht.	Schmel- zungs- Abgang.	Netto- Gewicht.	Feingehalt ^{o/oo} Durch- schnitt.	Fein- silber- Gewicht	Werth des Feinsilbers à 190.	Schmelzungs- kosten à 1. 55.	Verlust.	% des Ver- lustes.
I. I. Frankfurt a./M.	kg.	kg.	kg.		kg.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
5-Rappenstücke	2527.980	38.340	2489.640	47.55	118.596	22,533. 25	3,858. 93	63,325. 68	77.3
10- " "	5510.490	94.080	5416.410	96	519.965	98,793. 35	8,395. 44	145,602. 09	61.7
20- " "	946.910	14.700	932.210	137.50	128.214	24,360. 65	1,444. 93	39,084. 28	63
	8985.380	147.120	8838.260	—	766.775	145,687. 25	13,699. 30	248,012. 05	—
II. 2. Pesay.									
5-Rappenstücke	1246.196	4.066	1242.130	47	58.380	11,092. 20	1,927. 30	30,835. 10	77.1
10- " "	2361.579	8.069	2353.510	96	225.937	42,928. 02	3,651. 95	60,723. 93	60.7
20- " "	1523.807	6.277	1517.530	141	213.972	40,654. 67	2,356. 17	61,701. 50	61.7
	5131.582	18.412	5113.170	—	498.289	94,674. 89	7,935. 42	153,260. 53	—

Liegenschaften.

Waffenplatz Thun.

Infolge des eingangs erwähnten Bundesbeschlusses behufs Erweiterung des Waffenplatzes in Thun wurde in den Gemeinden Amsoldingen, Thierachern und Uebeschi das Expropriationsverfahren eingeleitet. Es handelte sich dabei um die Erwerbung von 24 Liegenschaften, worunter 6 größere und kleinere Heimwesen. Mit Ausnahme von dreien kamen sämtliche Verträge auf gütlichem Wege zu Stande. Die anfänglichen Forderungen der Besitzer beliefen sich für 24 ha., 72 a. und 43 m² nebst Gebäulichkeiten auf Fr. 183,000, und die Unterhandlungen schlossen mit einer Kaufsumme von Fr. 155,104.

Ueber die im Prozeß liegenden drei Expropriationsfälle ist der bundesgerichtliche Entscheid erst zu gewärtigen. Die Forderung der betreffenden Eigenthümer belief sich auf Fr. 88,700, das Angebot der herwärtigen Delegirten auf Fr. 56,000 und die Schätzung der Expropriationskommission auf Fr. 59,200. Da von Seite der Expropriaten gegen diesen Entscheid rekurrirt wurde, so wird letztere Summe allem Anscheine nach erhöht werden. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten betragen einzig Fr. 1300.

Trotz der andauernd ungünstigen Witterung und des gänzlichen Mißwachses des Obstes erzielt das Berichtjahr eine Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag von Fr. 2430. 12. Einen wesentlich höhern Ertrag hofft die Liegenschaftsverwaltung durch Auffütterung zu erzielen, womit eine bedeutende Mehrproduktion von festen und flüssigen Düngemitteln verbunden ist.

In der neuen Instruktion ist für den rationellen Betrieb der Landwirtschaft ein regelmäßiger Turnus in der Fruchtfolge vorgeschrieben; dieser wird aber nur dann mit Erfolg durchführbar sein, wenn die nothwendigen, dem Bedürfnisse entsprechenden Oekonomiegebäude erstellt werden. Ueber diesen Gegenstand müssen wir uns nähere Berichterstattung bei Anlaß der nächstjährigen Budgetvorlage vorbehalten.

Infolge eines vortheilhaften Angebotes verkauften wir vom Fohlenhof in Thun 90 Aren Land an Herrn Bierbrauer Feller dasselb um den Preis von Fr. 7500.

Der Fohlenhof war der bernischen Militärdirektion um Fr. 700 verpachtet.

Es erzeugte sich als nothwendig, dem neuen Verwalter, dessen Besoldung Fr. 2800—3000 nebst 2 Jucharten Pflanzland und freier

Wohnung beträgt, diese letztere in dem ungefähr in der Mitte der Liegenschaften stehenden Mühlemattstock behufs leichterer Ueberwachung der ihm zur Verwaltung übertragenen Liegenschaften anzuweisen.

Für Näheres über den Liegenschaftsertrag im Allgemeinen und speziell über denjenigen in Thun wird auf Abtheilung Staatsrechnung verwiesen.

Wir haben an dieser Stelle eines infolge der Krankheit und des plötzlichen Todes des Herrn Oberstlieutenant Schäfer der Verwaltung erwachsenen Verlustes im Betrage von Fr. 1663. 60 zu erwähnen. Herr Schäfer litt laut ärztlichem Zeugniß an Lungenphthisie, wozu dann noch eine Gehirnaffektion trat, welche das Schwinden des Gedächtnisses und der Auffassungskraft zur Folge hatte. Diese, nebst andern zu Tage getretenen Symptomen — wie namentlich völliger Indifferentismus — sollen ihre Ursache in einer begonnenen Gehirnerweichung gehabt haben, welche früher oder später unzweifelhaft zum Blödsinn geführt haben würde.

Bei der einige Tage nach der Geschäftsübergabe stattgefundenen Festsetzung des Kassasaldos ergab sich sodann oberwählter Manco, dessen Ursache nirgends anderswo, als in der Krankheit und in dem unerwartet schnellen Hinscheiden des Verwalters gefunden werden konnte.

Unter den obwaltenden exceptionellen Umständen schien es daher nicht angezeigt, auf der Rückforderung des Ausstandes an die Verlassenschaft, welche ohnehin mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, zu beharren; dagegen wurde auch von der Ausrichtung eines Besoldungsnachgenusses Umgang genommen.

Waffenplatz Frauenfeld.

Die pro 1881 erfolgte Erweiterung dieses Artillerie-Exerziefeldes hat im Berichtjahre keine Veränderung erfahren; dagegen wurde die theilweise etwas lückige Besamung durch Nachsaat vervollständigt und die sich längs den frühern Ackergrenzen bildenden Vertiefungen zweckentsprechend nachgefüllt.

Waffenplatz Herisau.

Die Erwerbung des Waffenplatzes Herisau und die Erweiterung des dortigen Exerziefeldes im Breitfeld hat in der in den beiden bezüglichen Botschaften näher auseinandergesetzten Weise und innert der Grenze des limitirten Kredites stattgefunden, und es steht

zu hoffen, daß infolge dieser Verwendungen die bisherigen Mißstände gehoben seien.

Die landwirthschaftliche Ausnützung des eigentlichen Exerzirkfeldes geschah in bisheriger Art, und die in der bedrohten Zone liegenden Ländereien hinter demselben und an der Schußlinie dagegen wurden zum größten Theile für längern Zeitraum fest verpachtet, ab dem kleinern der Ertrag auf dem Stocke versteigert und geeignete Parzellen und Exclusen sofort aufgeforstet. Die erzielten Erträge sind hinter denjenigen zurückgeblieben, die von unsern Experten vorausgesetzt wurden, woran zum größern Theil die Ungunst der Witterung schuld sein mag.

Akkreditirte Banken.

Wie üblich, akkreditirten wir behufs verzinslicher Anlage von Verwaltungsgeldern 26 schweizerische Banken bei der eidgenössischen Staatskasse.

Personelles.

Bei Anlaß der periodischen Wahlerneuerung wurde an Stelle des zum Revjsoren beförderten Herrn Siegwart Herr Vincenz Schumacher von Bern als Buchhaltungsgehülfe gewählt, und der verstorbene Liegenschaftsverwalter in Thun, Hr. Oberstlieutenant Schäfer, erhielt einen Nachfolger in der Person des Hrn. G. Neuenchwander, gewesener Pächter im Schlosse Hünigen, Amts Konolfingen.

Die infolge des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1882 über die Organisation des Finanzdepartements vorgeschriebenen und von den betreffenden Beamten geleisteten Amtsbürgschaften finden sich bei der eidgenössischen Staatskasse deponirt.

II. Kontrollbureau.

Personelles.

An die durch Beförderung des Herrn Boell zum Adjunkten des Finanzbureaus erledigte Stelle eines Revisoren wurde anläßlich der periodischen Erneuerungswahlen und speziell mit Rücksicht auf die Revision der Rechnungen der Militärverwaltung gewählt Herr Franz Siegwart, Major der Verwaltungstruppen, bisher Buchhaltungsgehülfe des Finanzdepartements.

Durch diese Ersatzwahl ist der frühere Bestand der Bureau-personals wieder hergestellt.

Revisionsarbeiten.

Nachdem die neue Organisation der Kontrollbüreaus zum Abschlusse gelangt und die oben erwähnte Ergänzung des Personals eine sachgemäße Arbeitsvertheilung ermöglichte, gelang es auch, die im Vorjahre etwas in Rückstand gerathenen Revisionsarbeiten wieder nachzuholen, so daß in dieser Beziehung gegen Jahresschluß die ordentlichen Verhältnisse wieder eingetreten sind. Dieß gilt namentlich auch für die Rechnungen der Militärverwaltung, welche im letzten Jahresberichte als am meisten im Rückstande bezeichnet werden mußten.

Das Ergebniß der Revision darf im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Wenn auch hie und da kleinere Verstöße gerügt und Berichtigungen veranlaßt werden mußten, so kann doch konstatiert werden, daß das Rechnungswesen durchgehends mit Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit besorgt wird und Mißbräuche nicht wahrnehmbar waren.

Kassainspektionen.

Im Laufe des Berichtsjahres haben die im Reglement über die Finanzverwaltung vorgesehenen Verifikationen der Bestände der eidg. Staatskasse stattgefunden, und waren deren Ergebnisse allseitig befriedigend. Auch die Inspektionen der Hauptzoll- und Kreispostkassen, der Kassen der Militärwerkstätten, der Bezirkspulververwaltungen, der Münzverwaltung, des Polytechnikums, des Bundesgerichts und der Liegenschaftsverwaltung in Thun lieferten durchgehends günstige Resultate.

Einzelne Mängel in der Buchführung wurden vorschriftsgemäß den betreffenden Oberbehörden zur Kenntniß gebracht, welche auch ungesäumt die zur Hebung derselben erforderlichen Vorkehrungen trafen.

Eidg. Werthschriften, Spezialfonds, Kautionen und Depots.

Durch eine bei Anlaß der Ablösung der im Jahre 1883 verfallenden Zinscoupons vorgenommene Verifikation der eidg. Werthschriften, Spezialfonds, Kautionen und Depots wurde auch dießmal die genaue Uebereinstimmung derselben mit den Büchern der Finanzkontrolle konstatiert.

Der Bestand der sämmtlichen in Verwahrung der eidgenössischen Staatskasse liegenden Werthtitel und Depots belief sich auf 31. Dezember 1882 auf die Summe von Fr. 16,969,746. 53.

Es sind ferner noch bei der eidg. Staatskasse deponirt:

- a. Die Versicherungspolizen der Beamten des internationalen Postbüreaus;
- b. die Versicherungspolizen der Beamten des internationalen Telegraphenbüreaus;
- c. Bürgscheine eidg. Beamter;
- d. Realkauttionen eidg. Beamter.

Als Zuwachs gegenüber dem Vorjahre sind zu verzeichnen:

Das II. Depot der Suisse Occidentale;

(Ein im Laufe des Jahres hinterlegtes Depot für nicht eingelöste Obligationen des gekündeten Anleihens der Simplonbahn, im Betrage von Fr. 9000, wurde gänzlich zur Rückzahlung der ausstehenden Obligationen verwendet.)

die Kauttionen von zwei neuen Auswanderungsagenturen;
die Kauttionen für Anfertigung der neuen Banknotenformulare;
die Kauttion der Seethalbahn.

Herausgegeben wurden dagegen:

- 1) Die Kauttion für die Wasserfallbahn und zwar:
An die Regierung des Kantons Baselland fünf Sechstheile
und an die Schweizerische Centralbahngesellschaft ein Sechstheil der seiner Zeit hinterlegten Werthtitel.
- 2) An die Direktion der Gotthardbahn eine Anzahl zur Rückzahlung gelangter Titel im Gesamtbetrage von Fr. 798,932. 62.
- 3) Der Fond für Gotthardtunnelarbeiter.

Staatsanleihen von 1880.

Die Amortisation und Verzinsung desselben geht im Allgemeinen ziemlich regelmäßig von Statten.

Eine nicht unerhebliche Arbeitsvermehrung erwuchs dem Kontrollbüreau durch die Einschreibung und Uebertragung von Obligationen der Serien C und D à Fr. 5000 und Fr. 10,000.

Es wurden im Laufe des Jahres folgende Mutationen registriert:

Umwandlung von Inhabertiteln in solche auf den Namen	19 Stück
„ „ Titeln auf den Namen in Inhabertitel	43 „
Uebertragung von Titeln auf den Namen auf andere Eigentümer	6 „
	Total <u>68 Stück</u>

Gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen soll jede Hand-änderung dem Finanzdepartement angezeigt und letzterem zu diesem Zwecke der Titel mit gehörig beglaubigtem Uebertragungsakt eingesandt werden.

Dieser Vorschrift ungeachtet ist es schon vorgekommen, daß Titel erst nach mehrfachen Uebertragungen zur Kontrolle eingesandt wurden.

Da das Finanzdepartement nicht in der Lage ist, derartige Vorkommnisse zu verhindern, jedoch die Gefahren nicht verkennt, welche infolge von daherigen Unterlassungen sowohl für den rechtmäßigen Eigenthümer der Titel als für die Staatskasse entstehen könnten, so werden wir künftig den mit der Einlösung beauftragten Kassen die Weisung ertheilen, die Rückzahlung von ausgelosten Titeln auf den Namen zu verweigern, wenn die Uebertragungen nicht vom Finanzdepartement bescheinigt sind. In solchen Fällen sollen die betreffenden Eigenthümer angewiesen werden, vorerst diese Formalität erfüllen zu lassen und zu diesem Zwecke die Titel dem Finanzdepartement einzusenden.

Im Uebrigen läßt sich das Finanzdepartement angelegen sein, darüber zu wachen, daß solche Uebertragungen jeweilen unter genauer Berücksichtigung der rechtsgültigen Vorschriften und mit den erforderlichen Ausweisen belegt, vollzogen werden.

Es ist dieß namentlich in den Fällen von Wichtigkeit, wo die Titel infolge Ablebens des Inhabers in andere Hände übergehen.

Verschiedenes.

Die Zahl der kontrolirten Korrespondenzen beträgt 1032.

An Mandaten und sonstigen Zahlungsanweisungen wurden kontrolirt und visirt:

1) Zahlungs- und Verrechnungsmandate	3682
2) Zahlungsanweisungen betreffend den internationalen Postmandat-Verkehr	160
3) Zahlungsanweisungen betreffend Vorschüsse an Postkassen	200

Die Gesamtzahl von 4042
verzeigt gegenüber dem Jahr 1881 eine Vermehrung von 277 Stück. Hier ist zu bemerken, daß die große Mehrzahl der Zahlungsmandate Kollektivmandate sind, welche Ausgabeposten verschiedener Rubriken in eine Summe vereinigt enthalten, weshalb deren Prüfung und Kontrolirung mit beträchtlicher Arbeit verbunden ist.

Die Zahl der revidirten Rechnungen und Inventarien inklusive Militärkomptabilitäten beträgt 604.

Ueber die Veränderungen im Inhalt der Werthschriften-Schränke, sowie über die Ergebnisse der Inspektionen der eidg. Staatskasse wurden in bisheriger Weise Verbalprozesse aufgenommen. Die Zahl dieser Verhandlungen beläuft sich im Berichtsjahr auf 49.

Als neue Obliegenheit des Kontrollbüreaus ist zu verzeichnen die Mitwirkung bei der amtlichen Verifikation und Vernichtung der zurückgezogenen Banknoten gemäß Art. 13 des Regulativs über Ausübung der Bundeskontrolle etc. vom 2. Juni 1882.

In Vollziehung der Verordnung über Führung der Inventarien vom 26. November 1881 wurden sämmtliche Verwaltungen eingeladen, soweit thunlich diese Verordnung bereits bei Erstellung der Inventarien pro 1881 zur Durchführung gelangen zu lassen.

Eine fernere Einladung, zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Verfahrens die neuen Formulare für die Inventarien dem Finanzdepartement zur Einsicht einzusenden, wurde von der Großzahl der Verwaltungen bereits entsprochen. Der Rest ist nächstens zu gewärtigen.

Die Inventarien pro 1881 waren zum Theil auch bereits nach den Vorschriften der neuen Verordnung erstellt.

Bei den bis jetzt eingelangten Inventarien pro 1882 ist dieß durchwegs der Fall, was zu der Hoffnung berechtigt, die Verordnung sei pro 1882 allgemein zur Ausführung gelangt.

Militärsteuerwesen.

Hinsichtlich des Militärsteuerwesens waren dem Kontrollbüreau im Berichtjahre zur Bearbeitung zugewiesen:

- 1) Die Rekurse gegen Entscheide kantonaler Rekursinstanzen an den Bundesrath, sowie Einfragen und andere Eingaben von Behörden und Steuerpflichtigen in Sachen des Militärpflichtersatzes;
- 2) die Vornahme der zur Erledigung des Postulates vom 29. Juni 1880 (209) erforderlichen Erhebungen in sämmtlichen Kantonen.

Ad 1. Die Gesamtzahl dieser Geschäfte beläuft sich auf 68. Hierunter waren 19 Rekurse im Sinne von Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879, welche sämmtlich durch bundesrätlichen Entscheid erledigt wurden.

Auszug aus den Stammkontrollen auf 31. Dezember 1882.

Kantone.	Total der Männer im wehr- pflichtigen Alter laut Stamm- kontrollen.	Total der Eingetheilten.	Total der Dienst- befreiten.	Prozent der Dienst- befreiten zur Gesamt- zahl laut Stamm- kontrollen.	Dienstbefreite.			Halbe Ersatzsteuer.									
					Taxirte.	Nichttaxirte.	Prozent der von der Ersatz- pflicht Be- freiten zu den Dienst- befreiten.	Pro 1881 bezahlte Steuerbeträge.		Pro 1882 muthmaßliche Steuerbeträge.		Durchschnitt von 1881 und 1882.		Durch- schnittlich per Kopf der Dienst- befreiten.		Durch- schnittlich per Kopf der Taxirten.	
								Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	50,735	24,821	25,914	51.07	25,348	566	2.18	181,539	25	187,288	95	184,414	10	7	12	7	28
Bern	83,350	36,951	46,399	55.66	45,137	1262	2.71	198,138	89	178,594	20	188,366	55	4	06	4	13
Luzern	21,744	10,752	10,992	50.55	10,477	515	4.68	41,192	60	39,921	85	40,557	22	3	69	3	87
Uri	2,842	1,483	¹ 1,359	47.81	1,359	—	—	3,341	55	3,822	72	3,582	13	2	64	2	64
Schwyz	11,118	5,061	6,057	54.47	6,013	44	0.72	10,180	95	² 10,000	—	10,090	48	1	67	1	68
Obwalden	2,501	1,324	1,177	47.06	1,102	75	6.37	3,536	55	3,306	75	3,421	65	2	91	3	10
Nidwalden	1,951	1,194	757	38.80	726	31	4.09	2,302	28	² 2,000	—	2,151	14	2	84	2	96
Glarus	5,856	3,176	2,680	45.76	2,570	110	4.10	16,472	48	15,122	30	15,797	39	5	89	6	15
Zug	3,735	1,889	1,846	49.42	1,790	56	3.08	9,551	75	10,135	45	9,843	60	5	33	5	50
Freiburg	19,291	9,309	9,982	51.74	9,376	606	6.07	34,974	40	35,556	68	35,265	54	3	53	3	76
Solothurn	12,729	6,986	5,743	45.11	5,704	39	0.67	28,844	77	23,853	20	26,348	98	4	59	4	62
Baselstadt	9,420	4,338	5,082	53.94	4,979	103	2.02	40,754	73	40,544	05	40,649	39	8	—	8	16
Baselland	9,183	5,148	4,035	43.94	3,881	154	3.81	17,622	73	18,020	55	17,821	64	4	42	4	59
Schaffhausen	6,724	3,825	2,899	43.11	2,781	118	4.07	17,580	50	19,573	95	18,577	23	6	41	6	68
Appenzell A.-Rh.	8,586	4,206	4,380	51.01	4,026	354	8.08	20,761	37	21,305	68	21,033	52	4	80	5	22
Appenzell I.-Rh.	1,944	1,188	756	38.89	752	4	0.53	2,548	73	2,740	77	2,644	75	3	50	3	52
St. Gallen	38,321	17,323	20,998	54.79	20,504	494	2.35	74,255	16	80,896	45	77,575	80	3	69	3	78
Graubünden	18,773	8,270	10,503	55.94	10,013	490	4.66	37,040	39	40,200	85	38,620	62	3	68	3	86
Aargau	35,683	15,700	19,983	56	19,090	893	4.46	79,377	26	78,396	30	78,886	78	3	95	4	13
Thurgau	17,126	8,292	8,834	51.58	8,709	125	1.41	33,176	55	35,426	30	34,301	43	3	88	3	94
Tessin	27,037	9,101	17,936	66.33	16,247	1689	9.41	36,476	—	35,462	50	35,969	25	2	01	2	21
Waadt	37,060	24,419	12,641	34.10	11,879	762	6.02	67,107	95	² 69,000	—	68,053	98	5	38	5	73
Wallis	17,805	7,429	10,376	58.27	9,149	1227	11.82	26,589	72	² 26,257	94	26,423	83	2	55	2	89
Neuenburg	16,058	7,113	8,945	55.70	8,815	130	1.45	82,193	75	78,257	50	80,225	62	8	97	9	10
Genf	11,631	6,669	4,962	42.66	4,962	—	—	39,863	35	44,470	57	42,166	96	8	50	8	50
Total	471,203	225,967	245,236	52.04	235,389	9847	4.01	1,105,423	66	1,100,155	51	1,102,789	58	4	50	4	64
Laut Geschäftsbericht pro 1881								pro 1880		pro 1881		pro 1880 und 1881					
Total auf 1. Januar 1882	471,203	225,967	245,236	52.04	235,389	9847	4.01	1,047,313	58	1,084,768	34	1,066,040	96	4	34	4	52

¹ Noch ungewiß. ² Approximativ rückständig bei Schwyz Fr. 2000, Obwalden 2000, Waadt 19,000, Wallis 26,257. 94.

Gegen einen dieser Entscheide ergriff der Besteuerte den Rekurs an die hohe Bundesversammlung, welcher im laufenden Jahre zur Erledigung gelangen wird.

Bemerkenswerth erscheint, daß von den erwähnten 19 Rekursen nur sechs von Dienstbefreiten und alle übrigen von eingetheilten Wehrpflichtigen herrühren, die wegen Dienstversäumniß besteuert wurden.

Die Erledigung der übrigen Geschäfte erfolgte durch das Finanzdepartement.

Auch im Berichtjahre waren wir im Falle, auf gestellte Anfragen an diplomatische Vertreter und Konsularbeamte im Auslande Instruktionen hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei Anlage und Bezug der Ersatzsteuer zu ertheilen. Es konnte sich hiebei nur um Wegleitungen ganz allgemeiner Natur handeln, wobei namentlich darauf Rücksicht genommen wurde, daß diese Beamten nicht zu Vorkehrungen veranlaßt werden, welche geeignet wären, dieselben in eine mißliche Stellung zu ihren Mitbürgern zu versetzen.

Auf eine bezügliche Einfrage wurde verfügt, daß Auslagen für Porti, amtliche Nachfragen etc. von der requirirenden Kantonsregierung zu erheben seien, und zwar gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, wonach die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages der bezogenen Steuern dem Bunde abzuliefern haben und daher keinerlei Abzüge statthaft erscheinen.

Ad 2. Das Postulat Nr. 209 vom 29. Juni 1880 lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in Anwendung der ihm durch Art. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärflichtersatz, ertheilten Kompetenzen für eine gleichmäßige Durchführung dieses Gesetzes in allen Kantonen besorgt zu sein.“

Zur Erledigung dieses Auftrages erschien es vor Allem aus nothwendig, bei den zuständigen kantonalen Behörden einläßliche Erhebungen über den gegenwärtigen Stand dieses Verwaltungszweiges vornehmen zu lassen, um auf diese Weise das Material zu einer übersichtlichen Beurtheilung der Verhältnisse in den Kantonen zu gewinnen.

Nachdem im Budget pro 1882 hiefür ein entsprechender Kredit ausgesetzt worden, wurde zunächst auf Grundlage des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vom Finanzdepartement eine sachbezügliche Instruktion aufgestellt. Diese Instruktion hatte die Zweckbestimmung, sowohl dem inspizirenden Beamten als auch den betreffenden kantonalen Behörden als Wegleitung zu dienen, und so

eine gründliche und umfassende Durchführung dieser Erhebungen zu ermöglichen. Mit der Zusendung dieser Instruktion an sämtliche Kantone wurde die Einladung verbunden, dieselbe zu prüfen, und die Beantwortung der gestellten Fragen, sowie allfällig weitere ihnen geeignet scheinende Anordnungen für die bevorstehende Inspektion vorzubereiten.

Nach diesen einleitenden Vorkehren erfolgten die bereits in unserm Berichte pro 1881 in Aussicht gestellten Erhebungen und zwar in sämtlichen Kantonen. Es kann hiebei mit Befriedigung konstatiert werden, daß der beauftragte Beamte überall bereitwilliges Entgegenkommen gefunden hat.

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in der von der Instruktion bestimmten Ordnung kantonsweise übersichtlich zusammengestellt und steht, weil zu umfangreich, um auch nur in abgekürzter Fassung in diesem Berichte aufgenommen werden zu können, beim Finanzdepartement den Kommissionen und Mitgliedern der Rätthe zur Verfügung.

Im Wesentlichen läßt sich das Resultat nach den Rubriken der Instruktion in Folgendem zusammenfassen:

A. Ad Art. 1 des Gesetzes.

1. Die Ersatzanlage wird im Allgemeinen auf sämtliche gesetzlich Pflichtigen ausgedehnt. Zu bemerken ist, daß in neun Kantonen noch das Institut der Postläufer oder Ordonnanzläufer besteht, deren Dienst als Erfüllung der Wehrpflicht angesehen wird, obschon die neue Militärorganisation derartige Funktionäre nicht kennt. Hiezu werden jedoch gewöhnlich solche Leute verwendet, welche nur die Personaltaxe zu bezahlen hätten.

2. Auswärts wohnende Schweizerbürger werden nicht überall gleich behandelt. Während die Mehrzahl der Kantone sämtliche Abwesenden taxirt und in den Kontrollen fortführt, thun dieß einige nur bei denjenigen, deren Aufenthaltsort bekannt ist. Andere beschränken sich auf die Besteuerung von vorübergehend Abwesenden und solchen, deren Familienangehörige oder Rechtsvertreter belangt werden können, während auf längere Zeit Abwesende erst bei der Rückkehr oder anlässlich von Schriftenwechsel oder bei sonstigen geeigneten Anlässen auf dem Wege der Nachtaxation zur Steuer herangezogen werden. Von daher rührt zum Theil auch die Verschiedenheit in den verzeigten Steuerrückständen zwischen den einzelnen Kantonen.

Die vorgeschriebene besondere Kontrolle für diese Kategorie von Steuerpflichtigen wird nur von sieben Kantonen geführt. In den übrigen Kantonen figuriren dieselben in der allgemeinen Kontrolle, zum Theil jedoch getrennt eingetragen. Letzteres Verfahren entspricht zwar dem Wortlaut des Gesetzes nicht, zieht jedoch eigentliche Nachtheile um so weniger nach sich, als die betreffenden Kantone ihre Kontrollen alle Jahre neu anlegen. Wo dagegen die Kontrollen für mehrere Jahre eingerichtet sind, ergibt sich das Bedürfniß einer besonderen Kontrolle für Landesabwesende von selbst.

Das Resultat dieser Taxation ist durchgehends nicht befriedigend. Die Kantone, welche sämtliche Abwesende taxiren, stoßen in Bezug auf den Inkasso gegenüber der großen Mehrzahl der Taxirten auf erhebliche Schwierigkeiten. Hieraus ergibt sich auch, daß auf eine nur annähernd vollständige Realisirung der daherigen Ausstände keineswegs gerechnet werden kann.

Nach einigen kantonalen Gesetzgebungen mußten in's Ausland sich begebende Ersatzpflichtige früher die Ersatzsteuer verbürgen.

3. Niedergelassene Ausländer werden überall nach den bestehenden Staatsverträgen behandelt.

B. Ad Art. 2 des Gesetzes.

Eine Vermögensgrenze für die Besteuerung Erwerbsunfähiger besteht nur in einem Kanton, wo dieselbe auf Fr. 20,000 Vermögen oder Fr. 800 Einkommen bestimmt ist. Die meisten Kantone überlassen die Ausführung dieser Vorschrift dem Ermessen der Steuerbehörden. Das auf diese Weise für den Unterhalt der Pflichtigen und ihrer Familien als ausreichend bezeichnete Vermögen bewegt sich gewöhnlich zwischen Fr. 3000 bis Fr. 10,000. Einige Kantone besteuern auch Erwerbsunfähige, sobald dieselben überhaupt Vermögen besitzen.

Obschon die Zahl von Steuerpflichtigen dieser Kategorie nicht gerade groß ist, so erscheint es doch wünschenswerth, hier ein einheitlicheres Verfahren anzustreben.

C. Ad Art. 5 des Gesetzes.

1. In Bezug auf das Verfahren bei Ermittlung des Vermögens und Einkommens bestehen die wesentlichsten Verschiedenheiten in der Durchführung des Gesetzes, deren Bedeutung um so erheblicher

ist, als die gänzliche Beseitigung derselben kaum je möglich sein dürfte.

Mit Ausnahme von vier Kantonen, welche ein Staatssteuergesetz bis jetzt nicht besitzen, erfolgt die Ermittlung der Steuerfaktoren für die Zuschlagstaxe überall auf Grundlage des Staatssteuergesetzes, respektive der Staatssteuerregister.

Nun sind aber die Steuergesetzgebungen in den Kantonen sehr verschieden.

Während die einen ein ausgebildetes Steuersystem besitzen, fehlen bei andern amtliche Schätzungen und Vermessungen des Grundbesitzes und wird mehr einfach und summarisch verfahren. Wo ein Staatssteuergesetz nicht besteht, werden die Gemeindesteuerregister und die Hypothekenbücher (Grundbücher) zu Rathe gezogen. In einigen Kantonen muß das Einkommen für die Militärsteuer eigens ermittelt werden, da für den Kanton eine Einkommensteuer im Sinne des Bundesgesetzes nicht besteht.

Es kann dagegen konstatiert werden, daß in den meisten Kantonen, soweit es die bestehenden Einrichtungen und Umstände gestatten, für diese Einschätzungen eine gute Organisation und Oberleitung vorhanden ist und gewissenhaft vorgegangen wird. Bei einzelnen Kantonen ist dieß allerdings weniger der Fall und scheinen dieselben mehr auf die Angaben der Gemeindebehörden angewiesen zu sein, ohne selbst wirksam eingreifen zu können.

In Bezug auf Garantie für richtige Angaben ist durchgehends bestmöglich gesorgt durch Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit der betreffenden Organe, Schätzungsrevision etc. Mehrere Kantone haben überdieß das Verfahren der amtlichen Inventarisierung.

2. Anfragen an andere Gemeinden und Kantone behufs Feststellung von Vermögen und Einkommen werden durchwegs erlassen mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, der sich bis jetzt entgegen der bestehenden Vorschrift (Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879) auch beharrlich weigerte, bezügliche Auskunft zu ertheilen. Alle andern Kantone unterstützen sich hierin bereitwillig.

3. Bis jetzt wird die Mitwirkung der schweizerischen Vertreter im Auslande nur vom Kanton Zürich umfassend und fortgesetzt in Anspruch genommen.

Obschon die Vorkehren dieses Kantons bis jetzt nicht überall vom gewünschten Erfolge begleitet waren, hat derselbe doch im Ganzen ein sehr erhebliches Resultat zu verzeichnen.

Einzelne andere Kantone haben etwa in Ausnahmefällen oder versuchsweise von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, sind aber meistens wieder davon abgekommen, wenn der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht gleich entsprach.

Es ist in hohem Maße wünschenswerth, daß das von Zürich gegebene Beispiel im Verlaufe von sämmtlichen Kantonen befolgt werde, indem nur ein einheitliches Vorgehen der Kantone einen günstigen Erfolg sichert. Das vereinzelte Vorgehen einiger Kantone hat ungleiche Vollziehung des Gesetzes gegenüber dieser Kategorie von Pflichtigen zur Folge, was vermieden werden sollte, und geeignet ist, berechnete Reklamationen und überhaupt Schwierigkeiten zu veranlassen.

4. Die Besteuerung des beweglichen Vermögens erfolgt nicht durchwegs nach den nämlichen Grundsätzen. Einige Kantone besteuern die Beweglichkeiten gar nicht, andere nur den Viehstand, während wieder andere diese Vorschrift in ziemlich ausgedehntem Maße zur Anwendung bringen.

5. In 11 Kantonen werden nur grundpfändlich versicherte Schulden abgezogen, während die andern Kantone auch den Abzug anderweitiger nachgewiesener Schulden gestatten.

In mehreren Kantonen besteht das Verfahren, daß vom unbeweglichen Vermögen nur Grundpfandschulden, vom beweglichen Vermögen dagegen auch andere Schulden in Abzug gebracht werden können.

6. Vom Vermögen in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken wird in den meisten Kantonen ein Abzug gemacht, welcher der gesetzlichen Vorschrift von ein Viertel des Verkaufswerthes annähernd entspricht. Das Verfahren ist jedoch je nach den kantonalen Steuergesetzen verschieden.

7. Die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie Handwerks- und Feldgeräthe sind in den meisten Kantonen gesetzlich steuerfrei und brauchen daher für die Berechnung der Militärsteuer nicht besonders in Anschlag resp. Abzug gebracht zu werden. Wo diese Verhältnisse nicht gesetzlich normirt sind, regeln sich dieselben nach dem Ermessen der Steuerbehörden, meistens an Hand der Selbstschätzung der Pflichtigen.

8. Das Vermögen der Ehefrau wird überall besteuert, wenn dem Ehemann die Nutznießung desselben zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen selbst in das rechtliche Eigenthum des Ehemannes übergehe oder nicht.

9. Das anwartschaftliche Vermögen wird durchwegs nach Vorschrift des Gesetzes zur Steuer herangezogen.

10. In Bezug auf Berechnung der Naturalnutzungen herrschen einstweilen noch erhebliche Verschiedenheiten. Bezeichnend hiefür ist die Thatsache, daß infolge Berechnung der freien Station Knechte in 13 Kantonen durchwegs oder doch theilweise mit Einkommen belegt werden, während dieselben in den andern Kantonen nur die Personaltaxe bezahlen.

Dagegen haben einige Kantone (Westschweiz) gar keine Steuerpflichtigen, welchen nicht im Minimum Fr. 100—200 Einkommen berechnet wird, was, abgesehen von den günstigeren Erwerbsverhältnissen, wesentlich von konsequenter Anrechnung der Naturalnutzungen herrührt.

11. Taxpflichtige, welche in einem mit Einkommensteuer belegten Geschäfte ihres Vaters oder ihrer Familie thätig sind, selbst jedoch nicht im Einkommensteuerregister figuriren, werden überall für den verhältnißmäßigen Antheil ihres Einkommens besteuert. Das Antheilsverhältniß wird in der Regel durch die Steuerkommission festgestellt.

12. Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen abzugsberechtigten Unkosten werden da, wo gesetzliche Vorschriften hierüber nicht bestehen, durch die Steuerbehörden in summarischem Verfahren festgestellt.

D. Ad Art. 6 des Gesetzes.

Wehrpflichtigen, welche mindestens 8 Jahre Dienst gethan haben, wird die Taxe auf die Hälfte ermäßigt und zwar von den meisten Kantonen von Amtswegen, während z. B. der Kanton Zürich diese Vergünstigung grundsätzlich erst auf erfolgten Ausweis Seitens des Pflichtigen eintreten läßt.

E. Ad Art. 12 des Gesetzes.

Dieser Abschnitt dient mehr zur Orientirung der vollziehenden Behörde in geschäftlicher Hinsicht. Die vorgeschriebene Organisation ist prinzipiell in allen Kantonen durchgeführt und gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

F. Ad Art. 13 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Mittheilung der Ersatzanlage an die im Auslande wohnenden Schweizer wird verschiedenartig verfahren. Mehrere

Kantone beachten diese Vorschrift gar nicht, andere avisiren nur solche, die im Inlande Familienangehörige oder Rechtsvertreter haben oder die regelmäßig bezahlen. Eine wesentliche Anzahl von Kantonen avisirt allerdings sämtliche Pflichtigen, deren Aufenthalt bekannt ist. Ein Mehreres kann nicht verlangt werden, weil praktisch nicht durchführbar. Von allen Seiten wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Aufenthalt einer großen Anzahl von Pflichtigen eben nicht ermittelt werden kann.

G. Ad Art. 4 der Vollziehungsverordnung.

1. Ueber die infolge Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Wehrmänner werden in 11 Kantonen getrennte Register geführt.

Die übrigen Kantone tragen auch diese Kategorie von Steuerpflichtigen in die allgemeine Kontrolle, was um so weniger Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, als es Kantone betrifft, welche die Kontrollen oder Steuertabellen alljährlich neu anlegen.

2. Mit Ausnahme von 3 Kantonen, welche diese Pflichtigen unmittelbar nach erfolgter Dienstversäumniß taxiren, geschieht diese Taxation nach Vorschrift in dem auf die Dienstversäumniß folgenden Jahre und zwar auf Grund eines von den Führern der Dienstkontrollen eingereichten Verzeichnisses der Säumigen.

H. Ad Art. 6 der Vollziehungsverordnung.

1. Die vorgeschriebene Mittheilung des erstinstanzlichen Taxationsentscheides an die Pflichtigen ist in allen Kantonen eingeführt. Acht Kantone beschränken sich jedoch darauf, diese Anzeige nur bei erstmaliger Besteuerung und später eintretenden Aenderungen der Steuerfaktoren zu erlassen. Ein Kanton (Schwyz) avisirt nur diejenigen Pflichtigen, welche mehr als die Personalsteuer zu bezahlen haben.

Die übrigen Kantone vollziehen diese Vorschrift genau, indem die Anzeige alljährlich an sämtliche Pflichtigen erlassen wird.

2. In einer erheblichen Anzahl von Kantonen wird die Steuerabrechnung noch immer nicht auf Ende Jahres abgeschlossen. Mehrere Kantone waren früher mit dem Bezuge um ein Jahr und mehr im Rückstande und haben etwas Mühe, das Versäumte nachzuholen. Zudem ist namentlich in Bergkantonen der Bezug den Sommer über nur theilweise durchführbar wegen regelmäßiger Abwesenheit der Pflichtigen, ein Umstand, welcher den Rechnungsabschluß wesentlich aufhält, insofern zu große Ausstände vermieden

werden wollen. Es sind jedoch in dieser Beziehung von Jahr zu Jahr Fortschritte zu verzeichnen.

J. Ad Art. 9 der Vollziehungsverordnung.

1. und 2. Hinsichtlich der Vorkehren gegen säumige Schuldner wird verschieden vorgegangen. Während die Mehrzahl der Kantone sich bis jetzt darauf beschränkte, die für Civilforderungen geltenden Rechtsvorkehren in Anwendung zu bringen, wobei Konkursiten unbehelligt bleiben, haben mehrere Kantone das Verfahren des Abverdienens durch öffentliche Arbeit eingeführt und zwar mit sehr gutem Erfolg.

Dieses Verfahren findet in letzter Zeit ziemlich Nachahmung. Andere Kantone haben Gefängnißstrafen vorgesehen, theils zur Tilgung der Steuer durch Umwandlung, theils auch nur als bloßes Strafmittel, welches Verfahren nicht als gesetzliches Rechtsmittel zu betrachten ist.

3. Das Verfahren betreffend Elimination nicht erhaltlicher Steuern gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

4. Gegen säumige Pflichtige im Auslande läßt sich nicht mit Erfolg vorgehen, und zwar um so weniger, da eine Bethätigung der schweizerischen Vertreter im Auslande beim Steuerbezuge nicht zulässig ist.

5. Nicht eingehende Steuern von taxirten Pflichtigen im Auslande werden als Rückstände verzeigt, mit Ausnahme einiger Kantone, welche in Bezug auf Verzeigung der Ausstände überhaupt noch nicht gehörig eingerichtet sind.

6. Diese Frage gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß, indem durchgehends nur solche Taxirte aus der Kontrolle entfernt werden, bei denen gar keine Aussicht auf Realisirung der Steuerforderung vorhanden ist.

Soviel über das Ergebniß dieser Erhebungen.

Zur Prüfung der Richtigkeit der dem Bunde abgelieferten Steuerbeträge wurden ferner, abgesehen von dem jährlich einzureichenden Generalausweis, sämtliche kantonalen Staatsrechnungen pro 1880 einverlangt. Obschon die Verschiedenheit in der Darstellungsweise Seitens der Kantone diese Kontrolirung wesentlich erschwert, ließ sich doch mit Sicherheit konstatiren, daß die Ablieferungen allgemein richtig erfolgen. Einzig die Staatsrechnung des Kantons Nidwalden enthält nichts von dem Militärpflichtersatz.

Eine spätere Untersuchung hat herausgestellt, daß dort aus dem Nettoantheil des Kantons ein Spezialfond gebildet wird, aus welchem unbemittelte Wehrpflichtige bei Dienstanlässen von längerer Dauer bestimmte Beiträge erhalten, und der im Uebrigen gleich den Winkelriedstiftungen zu Unterstützungen von im Kriege Verwundeten oder Hinterlassenen von Gefallenen bestimmt ist.

Endlich wurden 13 Kantone, deren Steuerbetrag pro 1881 per Kopf der Taxirten unter einem hierseit angenommenen Durchschnittsminimalbetriffeiß von Fr. 9 (resp. 4. 50 Antheil des Bundes) geblieben, eingeladen, eine Untersuchung dieser Angelegenheit vornehmen zu lassen und uns mitzuthellen, aus welchen Gründen das genannte Minimum bis jetzt nicht erreicht worden sei. Bei diesem Anlasse wurde speziell um folgende statistische Angaben ersucht:

- 1) das Verhältniß der mit Zuschlagstaxe vom Vermögen und Einkommen belegten Pflichtigen in Prozenten der Gesamtzahl der Taxirten ausgedrückt;
- 2) a. den Durchschnittsbetrag des steuerpflichtigen Vermögens, sowohl eigenes als anwartschaftliches;
b. den Durchschnittsbetrag des steuerpflichtigen Einkommens; beides per Kopf der mit Zuschlagstaxe besteuerten Pflichtigen berechnet;
- 3) das Verhältniß der Nichtzahlenden, sei es wegen Zahlungsunfähigkeit, Landesabwesenheit oder sonstigen Gründen, ebenfalls in Prozenten zur Gesamtzahl der Taxirten ausgedrückt.

Bezüglich dieser Anfragen ergeben die Berichte, soweit dieselben eingelangt sind, folgendes Resultat:

	Mit Zuschlagstaxe belegte Pflichtige.	Durchschnittsbetrag des		Nichtzahlende Taxirte.
		Vermögens. Fr.	Einkommens. Fr.	
Bern	46 %	9034. —	610. —	7,3 %
Uri	32	4500. —	300. —	32,4
Schwyz	26,4	3411. 15	211. 93	51
Obwalden	26	5874. 33	77. 96	38,4
Nidwalden	39,67	4722. 13	375. 45	11,2
Freiburg	40	6722. 90	765. —	10
St. Gallen	56,7	8311. —	619. 05	19,7
Graubünden	40,9	5428. —	357. 18	23,9
Aargau	81,5	6880. —	340. —	31,3
Thurgau	45	6859. —	993. —	39
Tessin	25	3357. 76	190. 81	79,6
Wallis	47	3835. —	667. —	8

Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich neuerdings sehr erhebliche Verschiedenheiten, die für das Ergebnis dieser Steuer von großem Einfluß sind.

Das Prozentverhältniß der mit Zuschlagstaxe von Vermögen und Einkommen belegten Pflichtigen zur Gesamtzahl der Taxirten bewegt sich zwischen 25 % bis 81,5.

Der Durchschnittsbetrag des Vermögens eines Pflichtigen schwankt zwischen Fr. 3357 bis Fr. 9034. Derjenige des Einkommens zwischen Fr. 78 bis Fr. 765.

Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich Vermögen und Einkommen in den einzelnen Kantonen wesentlich verschieden sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Mangel eines einheitlichen Verfahrens in der Berechnung und Feststellung dieser Steuerfaktoren hier ebenfalls einwirkt.

Wir haben die Ursachen dieser Erscheinung bereits angedeutet.

Am auffallendsten ist das Verhältniß der Nichtzahlenden zur Gesamtzahl der Taxirten, welches zwischen 7,3 % und 79,6 %, also nahezu $\frac{4}{5}$ der Taxirten varirt.

Es ist zwar zu bemerken, daß im Kanton Bern, welcher nur 7,3 % Nichtzahlende verzeigt, im Auslande wohnende Pflichtige nicht durchwegs taxirt und im Auslande verzeigt werden, was dieses Resultat einigermaßen günstiger erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit sein würde. Dagegen ist hervorzuheben, daß dieser Kanton einer derjenigen ist, der gegen säumige Pflichtige mit sehr gutem Erfolge das Verfahren des Abverdienens eingeführt hat.

So viel steht jedenfalls außer Zweifel, daß die hohen Prozentsätze dieser Kategorie von Pflichtigen, abgesehen von den Landesabwesenden, zum guten Theile in einem laxen Vollziehungsverfahren ihren Grund haben.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß die im Berichtsjahre auf Ort und Stelle vorgenommenen Inspektionen nach verschiedenen Richtungen nicht ohne guten Erfolg bleiben werden, indem gegebene Aufschlüsse und Wegleitungen günstige Aufnahmen.

Sodann haben wir nicht unterlassen, sämtlichen eidgen. Ständen das Ergebnis dieser Erhebungen mitzuthemen und dieselben einzuladen, das Verfahren bei Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes mit den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 in Einklang zu bringen.

Wir werden im Uebrigen fortfahren, diesem Administrationszweig unausgesetzt unsre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III. Banknotenwesen.

Personelles.

Zu Anfang des Jahres wurde zum Inspektor der Schweizerischen Emissionsbanken Herr Otto Scherer, Unterdirektor der Eidgenössischen Bank, und in der zweiten Hälfte des Jahres als dessen Adjunkt Herr A. Sandoz, Buchhalter bei der Filiale der Basler Handelsbank in Bern, gewählt.

Die Ausdehnung der Kontrollarbeiten erforderte eine entsprechende Vermehrung des Hülfspersonals.

Banknotenherstellung.

Die im Vorjahre begonnenen Vorstudien über die Herstellung der neuen Noten haben wir im Berichtsjahr eifrig fortgesetzt.

Die aus Delegirten von sechs Emissionsbanken bestehende Banknotenkommission besammelte sich zu wiederholten Malen, um von dem Stand der Angelegenheit Kenntniß zu nehmen und ihre allfälligen Wünsche kund zu geben.

In allen wesentlichen Fragen existirte zwischen dem Departement und der Kommission die vollste Uebereinstimmung.

Als Bild für die neuen Noten adoptirten wir im Prinzipie einen von Herrn Professor Storck in Wien, dem Zeichner der österreichischen Staatsnoten, vorgelegten Entwurf und als Helvetia die von dem inzwischen verstorbenen Herrn Kunstmaler Walch in Bern gezeichnete stehende Figur.

Gestützt auf die von einem Mitgliede der Kommission an Ort und Stelle gemachten Erhebungen und eingezogenen Erkundigungen und auf die in verdankenswerther Weise von Seite der österreichischen Behörden uns gewordenen Mittheilungen, sowie endlich auf die Resultate der hierorts vorgenommenen verschiedenartigen Untersuchungen und Proben wählten wir für den Stich der Platte und den Druck der Noten im Prinzipie dasjenige Verfahren, welches in den letzten Jahren bei der Herstellung der österreichischen Staats- und Banknoten und in jüngster Zeit auch in andern Staaten zur Anwendung gekommen ist.

Als Papier bestimmten wir ein aus feinen Leinenfasern gearbeitetes Handpapier, welches in der Mitte ein schattirtes Wasserzeichen, den Nennwerth der Noten in Zahlen darstellend, enthalten soll.

Nachdem sich das Departement in eingehender Weise über die Leistungsfähigkeit und die technische und finanzielle Sicherheit der verschiedenen Bewerber für die Anfertigung der neuen Noten vergewissert, wurde die Erstellung des Papiers der Firma T. H. Saunders & C^{ie} in London, die Ausführung des Plattenstiches und des Druckes der Noten gemeinschaftlich den beiden Firmen Bradbury, Wilkinson & C^{ie} in London und Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern übertragen.

Die bezüglichlichen, vom Departement abgeschlossenen Lieferungsverträge erhielten am 28. November 1882 die bundesrätliche Genehmigung.

Unmittelbar nach der Ratifikation der Verträge erfolgte die Inangriffnahme der definitiven Arbeiten für die Herstellung der neuen Noten; die Arbeiten nehmen ihren geordneten Gang und wir denken nach der ersten Hälfte des Jahres 1883 mit dem Umtausche der alten Noten beginnen zu können.

Im Uebrigen glauben wir hinsichtlich aller auf die Angelegenheit der Banknoten-anfertigung Bezug habenden Verhandlungen auf den ausführlichen Bericht vom 13. November 1882 verweisen zu sollen, welcher in der letzten Wintersession auch an die Mitglieder der eidgenössischen Räte vertheilt worden ist.

Stand der Emissionsbanken.

Die Vollziehbarkeit des Banknotengesetzes hat mit dem 1. Januar 1882 begonnen. Nach Maßgabe von Art. 51 des benannten Gesetzes waren die schon bestehenden Emissionsbanken, wenn sie ihre Notenemission fortsetzen wollten, verpflichtet, bis Ende Juni 1882 beim Bundesrathe um die daherige Ermächtigung einzukommen.

Die nachstehende Tabelle (Beilage Nr. 1) enthält die bis Ende des Berichtsjahres gesetzlich autorisirten Emissionsbanken, sowie die bewilligte Emissionssumme und die Deckungsart.

Verzeichniss

der

vom Bundesrathe autorisirten schweizerischen Emissionsbanken.

Datum der Bewilligung.	Ordnungsnummer.	Firma.		Bisherige Emissionssumme.	Vom Bundesrath bewilligte Emissionssumme.	Deckungssystem.
1882.				Fr.	Fr.	
20. Januar	1	<i>St. Gallische Kantonalbank</i>	<i>St. Gallen</i>	6,600,000	8,000,000	Kantonsgarantie
23. "	2	<i>Basellandschaftliche Kantonalbank</i>	<i>Liestal</i>	720,000	1,500,000	"
10. Februar	3	<i>Kantonalbank von Bern</i> Zweiganstalten: Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.	<i>Bern</i>	7,950,000	10,000,000	"
17. März	4	<i>Banca cantonale ticinese</i> Zweiganstalten: Locarno, Lugano, Mendrisio.	<i>Bellinzona</i>	1,986,670	2,000,000	Werthschriften
24. "	5	<i>Bank in St. Gallen</i>	<i>St. Gallen</i>	5,000,000	6,000,000	Portefeuille
14. April	6	<i>Crédit agricole et industriel de la Broye</i>	<i>Estavayer</i>	300,000	500,000	Werthschriften
17. "	7	<i>Thurgauische Kantonalbank</i>	<i>Weinfelden</i>	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie
25. "	8	<i>Aargauische Bank</i>	<i>Aarau</i>	3,000,000	4,000,000	"
28. "	9	<i>Toggenburger Bank</i> Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen.	<i>Lichtensteig</i>	1,000,000	1,000,000	Werthschriften
9. Mai	10	<i>Banca della Svizzera Italiana</i> Zweiganstalten: Locarno, Bellin- zona, Mendrisio, Luino, Gallarate.	<i>Lugano</i>	1,650,000	2,000,000	"
12. "	11	<i>Thurgauische Hypothekenbank</i> Zweiganstalt: Romanshorn.	<i>Frauenfeld</i>	750,000	1,000,000	"
16. "	12	<i>Graubündner Kantonalbank</i>	<i>Chur</i>	2,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie
			Uebertrag	32,456,670	40,500,000	

Datum der Bewilligung.	Ordnungsnummer.	Firma.	Bisherige Emissionssumme.	Vom Bundesrath bewilligte Emissionssumme.	Deckungssystem.	
1882.			Fr.	Fr.		
			Uebertrag	32,456,670	40,500,000	
19. Mai	13	Kantonale Spar- und Leihkasse Luzern	1,096,500	2,000,000	Kantonsgarantie	
19. "	14	Banque du commerce Genève	18,900,000	20,000,000	Portefeuille	
27. "	15	Appenzell A.-Rh., Kantonbank Zweiganstalt: Heiden. Herisau	2,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie	
27. "	16	Bank in Zürich Zweiganstalt: Winterthur. Zürich	5,000,000	6,000,000	Portefeuille	
30. "	17	Bank in Basel Basel	8,000,000	12,000,000	"	
12. Juni	18	Bank in Luzern Luzern	2,000,000	2,000,000	Werthschriften	
12. "	19	Banque de Genève Genève	5,000,000	5,000,000	Portefeuille	
12. "	20	Crédit Gruyérien Bulle	240,000	300,000	Werthschriften	
19. "	21	Zürcher Kantonbank Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a./A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Bauma, Meilen, Dielsdorf, Horgen. Zürich	15,000,000	15,000,000	Kantonsgarantie	
26. "	22	Solothurnische Bank Zweiganstalten: Olten, Balsthal. Solothurn	2,200,000	2,200,000	"	
26. "	23	Bank in Schaffhausen Schaffhausen	700,000	1,000,000	Werthschriften	
30. "	24	Banque cantonale fribourgeoise Fribourg	1,681,805	1,000,000	"	
30. "	25	Caisse d'amortissement de la dette publique " "	750,000	1,500,000	Kantonsgarantie	
30. "	26	Banque cantonale vaudoise Lausanne	6,847,410	8,000,000	"	
11. Juli.	27	Ersparniskassa des Kantons Uri Altdorf	300,000	300,000	"	
1. September	28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden Stans	300,000	500,000	"	
1. "	29	Banque populaire de la Gruyère Bulle	166,600	300,000	Werthschriften	
		Total	102,638,985	120,600,000		

Auf Ende 1881 betrug die gesammte Emissionssumme in der Schweiz Fr. 115,221,315. Rechnen wir zu der in unserem Tableau angeführten Emissionssumme von Fr. 120,600,000 die der Solothurnischen Bank inzwischen bewilligte Erhöhung von Fr. 300,000 und ferner die von drei neuen, seit dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes entstandenen Instituten verlangten Emissionssummen von zusammen 9 Millionen Franken, so erreichen wir eine gesetzlich bewilligte Gesamtemissionssumme von Fr. 129,900,000 oder ein Mehr von Fr. 14,678,685 gegenüber dem Stande auf Ende 1881.

Die Ausweise über die Ermächtigung zur Notenausgabe, im Sinne von Art. 7 des Gesetzes, fanden sich den bezüglichen Emissionsbegehren beigelegt und konnten diese letztern ohne Schwierigkeiten in Behandlung gezogen werden.

Ein Institut, welches sein Wechselportefeuille, aus sog. billets à ordre bestehend, als Deckung von 60 % der Emissionssumme liefern wollte, wurde mit seinem Emissionsbegehren abgewiesen; wenn auch das benannte Institut eine Abänderung der bisherigen Form seiner billets à ordre im Sinne einer Anpassung an die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über die Eigenwechsel und die gezogenen Wechsel vorzunehmen sich verpflichtete, so schien doch der Charakter dieser Forderungen dem Geiste des Gesetzes in Bezug auf die Leistung der Notendeckung durch das Wechselportefeuille nicht zu entsprechen. Das betreffende Institut hat dann die Deckung nach Maßgabe von Art. 12 a des Gesetzes durch Hinterlage von Werthschriften geleistet.

Drei kantonalen Instituten, die bis jetzt keine, oder nur eine ungenügende Dotation erhalten, beschafften die betreffenden Kantone das in Art. 7 d des Gesetzes geforderte Geschäftskapital durch Ueberlassung von $4\frac{1}{4}\%$ bzw. $4\frac{1}{2}\%$ kantonalen Obligationen.

Bei einem andern kantonalen Institute transformirte der Große Rath den bestehenden Reservefond als Dotation im Sinne eines stabilen Betriebskapitalpostens.

Diese verschiedenen Kapitalbeschaffungen konnten, als den Forderungen von Art. 7 d des Gesetzes genügend, gutgeheißen werden.

Der Appenzell A.-R. Kantonalbank wurde gestattet, die Filiale Heiden, mit Rücksicht auf deren Verkehrsverhältnisse, als Zweiganstalt im Sinne des Banknotengesetzes zu streichen.

Beziehungen zu den Emissionsbanken.

Die amtliche Publikation der Ermächtigung zur Notenausgabe erfolgte für die erledigten Begehren am 1. Juli 1882, von welchem

Zeitpunkte an die Banken verpflichtet waren, die Baardeckung von 40 % der Zirkulation bereit zu halten und uns die Wochensituationen und Monatsbilanzen nach dem gesetzlich festgestellten Schema einzusenden.

Die Zusendung dieser Ausweise erfolgt im Allgemeinen mit Promptheit.

Wegen verspäteter Einsendung der Wochensituation, bezw. der Monatsbilanz, mußte den Direktoren von zwei Emissionsbanken eine Ordnungsbuße von je Fr. 50 auferlegt werden. Im Uebrigen war der Verkehr mit den Emissionsbanken ein geordneter und angenehmer.

Alle Ausweise der Emissionsbanken, sowie die sonstigen auf das Banknotenwesen Bezug habenden Bekanntmachungen wurden in dem seit 1. Juli 1882 erschienenen Schweizerischen Finanz- und Zollanzeiger publizirt.

Am 1. Januar 1883 fand eine Verschmelzung dieses Publikationsorgans mit dem schweizerischen Handelsamtsblatt statt und es erscheinen nun die oben erwähnten Publikationen in dem letztern.

Die nachstehende Tabelle (Beilage Nr. 2) liefert die genaue Angabe über die Emission, Zirkulation und Baarvorrath der Emissionsbanken im II. Semester 1882.

Beilage Nr. 2.

Generalsituation der gesetzlich autorisirten schweizerischen Emissionsbanken. II. Semester 1882.

Datum.	Notenemission.	Notenzirkulation.	%	Gesetzliche Baarschaft.	%
	Fr.	Fr.		Fr.	
1. Juli	101,459,000	88,577,000	87	47,025,000	53
8. "	101,459,000	87,442,000	86	46,474,000	53
15. "	101,808,000	86,225,000	85	46,782,000	54
22. "	101,807,000	83,957,000	82	47,617,000	57
29. "	101,757,000	84,966,000	84	47,266,000	56
5. August	101,756,000	84,443,000	83	47,654,000	56
12. "	101,805,000	83,713,000	82	47,412,000	57
19. "	101,805,000	82,673,000	81	48,875,000	59
26. "	101,805,000	82,510,000	81	49,077,000	59
2. September	101,689,000	85,519,000	84	49,004,000	57
9. "	102,174,000	84,392,000	83	49,284,000	58
16. "	102,274,000	85,172,000	83	50,882,000	60
23. "	102,272,000	85,553,000	84	50,730,000	59
30. "	102,294,000	90,045,000	88	52,107,000	58
7. Oktober	102,624,000	90,323,000	88	52,014,000	58
14. "	102,624,000	91,229,000	89	53,342,000	58
21. "	102,693,000	92,307,000	90	54,250,000	59
28. "	102,893,000	93,520,000	91	55,078,000	59

Datum.	Notenemission.	Notenzirkulation.	%	Gesetzliche Baarschaft.	%
	Fr.	Fr.		Fr.	
4. November	102,593,000	96,453,000	94	53,674,000	56
11. "	102,593,000	98,223,000	96	53,414,000	54
18. "	102,593,000	96,948,000	95	54,740,000	56
25. "	102,691,000	94,528,000	92	55,924,000	59
2. Dezember	102,696,000	94,430,000	92	56,660,000	60
9. "	102,695,000	91,001,000	89	57,360,000	63
16. "	102,625,000	91,995,000	90	58,046,000	63
23. "	103,525,000	93,689,000	90	57,865,000	62
30. "	103,584,000	99,392,000	96	54,590,000	55
Durchschnitt	102,318,000	89,601,000	88	51,746,000	58
Maxima	103,584,000	99,392,000	96	58,046,000	63
Tag	30. Dezember.	30. Dezember.	11. Nov. 30. Dez.	16. Dezember.	9./16. Dez.
Minima	101,459,000	82,510,000	81	46,474,000	53
Tag	1./8. Juli.	26. August.	19./26. Aug.	8. Juli.	1./8. Juli.
	26 Banken bis und mit 8. Juli.				
	27 " " " " 2. September.				
	29 " " " " 30. Dezember.				

Es wäre verfrüht, aus den Zahlen unserer Halbjahrstabelle mehr oder weniger bestimmte Schlüsse über die Wirkung des Banknotengesetzes im Allgemeinen und den Einfluß desselben auf den einheimischen Geldmarkt im Besondern ableiten zu wollen. Es wird sich dieses erst nach einer gewissen Zahl von Jahren feststellen lassen und auch selbst nur dann, wenn während dieser Zeit nicht Wechselfälle eintreten, welche den normalen Geschäftsgang wesentlich zu stören vermögen.

So viel glauben wir aber doch schon bemerkt zu haben, daß die seinerzeitige Befürchtung über einen fühlbaren Mangel an Metallgeld in Folge des Entzuges durch die Deckung von 40 % der Notenzirkulation eine übertriebene war und daß vielleicht die Emissionsbanken selbst in der Lage wären, die Situation noch zu verbessern durch eine möglichste Reduktion der direkten Notensendungen, die immerhin einen nicht unbedeutenden Betrag von Metallgeld dem gewöhnlichen Verkehre entziehen.

Die durchschnittliche Emissionssumme der gesetzlich autorisirten Banken betrug im Jahre 1882 Fr. 102,627,765 und die von den Banken für das gleiche Jahr an den Bund entrichtete Kontrolgebühr Fr. 102,627. 90

Dem von 19 gesetzlich autorisirten Emissionsbanken abgeschlossenen Konkordat für den Banknotenverkehr wurde in seiner zweiten Vorlage vom Bundesrathe die Genehmigung erteilt.

Im Berichtsjahre stellten wir die einheitlichen Formularien fest für die Gewinn- und Verlustrechnung und die Jahresschlußbilanz der Emissionsbanken.

Banken mit hinfälliger Emission.

Unter der Herrschaft des Banknotengesetzes haben auf die Notenenmission verzichtet:

Bank in Glarus,
Ancienne Banque cantonale neuchâteloise,
Leihkasse Glarus,
Eidgenössische Bank.

Die bisherige Emissionssumme hat reduziert:

Banque cantonale fribourgeoise.

Vor dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes haben die Notenenmission vollständig aufgegeben:

Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg,
Bank für Graubünden,
Banque populaire de la Broye.

Der Rückzug der Noten dieser Institute erfolgt nach Mitgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 12. Juni 1882, abgeändert am 15. Dezember 1882.

Die eingesandten, perforirten Noten werden vom Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken an Hand der mitgegebenen Serien- und Nummern-Verzeichnisse geprüft und in der Gasfabrik Bern, im Beisein des Direktors derselben, verbrannt.

Den beiden glarnerischen Instituten wurde auf ihr spezielles Verlangen gestattet, ihre Noten wie bis anhin unter der Kontrolle der glarnerischen Haushaltungskommission zu vernichten, mit der Bestimmung, dem Departement eine beglaubigte Abschrift des bei dieser Verhandlung aufgenommenen Verbalprozesses einzusenden.

Der Bestand der Emission der obbenannten Banken war folgender:

	31. Dez. 1881.	31. Dez. 1882.
Bank in Glarus	1,278,740	1,127,330
anc. Banque cantonale neuchâteloise	6,000,000	5,640,000
Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg	12,660	6,470
Bank für Graubünden	98,600	38,460
Leihkasse Glarus	300,000	260,000
Eidgenössische Bank	5,000,000	1,154,200
Banque populaire de la Broye	20,000	3,850
Banque cantonale fribourgeoise	891,905	246,905

Rekurse, Interpretationen.

Wir glauben folgende im Berichtjahre vorgekommene, das Banknotenwesen beschlagende Entscheidungen erwähnen zu sollen:

Eine Emissionsbank rekurrierte gegen den Entscheid ihrer Kantonsregierung, welcher dahin zielte, neben dem durch das Bundesgesetz den Kantonen bewilligten Steuermaximum von 6⁰/₀₀ auf der Emissionssumme, von den neu ausgegebenen, nach dem alten Typus angefertigten Noten des betreffenden Instituts die bisherige Stempelgebühr nach Maßgabe der einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen zu beziehen.

Der Rekurs wurde begründet erklärt, mit Rücksicht auf den im regierungsräthlichen Entscheide liegenden Widerspruch mit den Bestimmungen des Banknotengesetzes, welche eine kantonale Belastung der Notenemission über 6⁰/₀₀, geschehe sie in welcher Form sie wolle, nicht zulassen.

Mehrere gesetzlich autorisirte Emissionsbanken erhielten auf ihr Ansuchen die Ermächtigung, vor dem Empfang der einheitlichen, durch den Bund zu beschaffenden Notenformularen, beschädigte und nicht mehr zirkulationsfähige Noten durch neue, nach dem alten Typus erstellte Noten zu ersetzen.

Bevor die Ausgabe dieser letztern stattfindet, sind die alten Noten unter Kontrolle zu vernichten.

Dem Finanzdepartement ist eine beglaubigte Abschrift des über diese Verhandlung aufgenommenen Verbalprozesses einzusenden, sowie der nach jeder Vernichtung sich ergebende Stand der Emissionssumme mitzutheilen.

Einzelnen Banken, die vom Bundesrathe die Ermächtigung zur Erhöhung der bisherigen Notenemission erhalten hatten, konnte gestattet werden, für den bewilligten Mehrbetrag bis zum Empfang der neuen einheitlichen Notenformularen unbenutzte, nach dem alten Typus erstellte Noten zur Zirkulation zu verwenden, indem die Deckung von 60 % sich auf die vom Bundesrathe bewilligte Summe erstreckte und die Baardeckung von 40 % sich nach der jeweiligen Zirkulation zu richten hat.

Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern.

Es war besonders die in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres zum Abschluß gelangte Angelegenheit der Banknotenanzfertigung, welche den Inspektor der Emissionsbanken derart beschäftigte, daß derselbe seine erste Inspektion bei den meisten Banken und Depositenämtern erst im Jahre 1883 vornehmen konnte.

Das Resultat der einzelnen Untersuchungen finden Sie in Beilage Nr. 3 zum gegenwärtigen Berichte.

Absichtliche und strafbare Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen wurden durch die stattgefundenen Inspektionen keine konstatiert.

Die Aussetzungen und die aus denselben resultirenden Direktiven waren mehr formeller Natur.

Bei vielen Banken ergab sich eine ungenügende Spezialbuchung der Notendeckung und bei einzelnen Instituten war auch die örtliche Trennung der Baardeckung der Noten von den übrigen Kassabeständen nicht oder nur unvollständig durchgeführt. Zu vielfachen Bemerkungen gab die Aufstellung der Monatsbilanz, beziehungsweise die Behandlung von einzelnen Posten derselben Veranlassung.

Es ist natürlich nothwendig, daß, soll die Monatsbilanz nicht nur allgemeine summarische Angaben, sondern in geordneter Gruppierung ein möglichst richtiges Bild der zur Beurtheilung der Situation eines Institutes nothwendigen Hauptposten liefern, unter den Banken eine einheitliche Auffassung und eine übereinstimmende Behandlung der vorherberührten Posten Platz greifen muß.

Im Sinne von Art. 16 *c* und 52 des Banknotengesetzes erhielt die Banque du Commerce in Genf eine Frist bis 1. Januar 1885 zur Veräußerung ihres in der rue centrale in Genf gelegenen und nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb bestimmten Hauses.

Von einer Bemerkung betreffend den im Portefeuille der Banque du Commerce und der Banque de Genève befindlichen Rescriptions de la ville de Genève wurde Umgang genommen, gestützt auf die Erklärung der Verwaltungen der beiden Institute, daß die benannten Forderungen im Laufe des Jahres vermittelt eines von der Schuldnerin kontrahirten festen Anleihens zurückbezahlt werden.

Die Ersparnißkasse der Kantons Uri empfing die Weisung, die als Notendeckung verwendeten Fr. 1500 in 1 und 2 Franken durch Gold oder Stücke von Fr. 5 Silber auszutauschen.

Die von uns festgestellten Schemas für die Jahresschlußbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden die bisherige Form der Rechnungsabschlüsse der Emissionsbanken wesentlich umgestalten. Der größere Theil der Emissionsbanken war zwar im Falle, schon für das Berichtsjahr das neue Formular vollständig benützen, beziehungsweise ausfüllen zu können, währenddem bei einigen Instituten die verlangte Aufstellung der Jahresschlußbilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung mehr oder weniger bedeutende Veränderungen in dem bisherigen System der Buchhaltung zur Bedingung macht, in Folge dessen eine allgemeine und präzise Durchführung der in den Einheitsschemas niedergelegten Bestimmungen erst für das Jahr 1883 erwartet werden kann.

Ueber die Berechtigung der den neuen Schemas zu Grunde liegenden Forderung, die Zahlen der Jahresrechnung möglichst genau, verständlich und übersichtlich vorzuweisen, können begründete Bedenken wohl nicht geltend gemacht werden. Eine zuverlässige Ausscheidung der Aktiven nach ihrer Verfügbarkeit und Realisirbarkeit, der Passiven nach ihrer wirklichen Kündbarkeit und Rückzahlung und anlehnend an dieses Prinzip eine nach den Bilanz-Konti geordnete spezialisirte Aufstellung der Gewinn- und Verlust-Rechnung darf und muß nicht nur im Interesse der Aktionäre und

der Gläubiger, sondern im Interesse der gesammten Geschäftswelt von den Zettelbanken verlangt werden.

(Beilage Nr. 3.)

Bank in Basel, 30. November, 1. und 2. Dezember 1882.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 30. November Mittags	Fr.	8,000,000.	—
Eigene Noten in Kassa	„	341,250.	—

Noten in Circulation	Fr.	7,658,750.	—
----------------------	-----	------------	---

welche gedeckt waren durch

Fr. 1,590,000 Silber,

„ 1,530,000 Gold,

Fr. 3,120,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Stand am 1. Dezember:

Disconto-Platzwechsel	Fr.	3,427,387.	45
Disconto-Schweizer Wechsel	„	4,061,151.	33
Lombardwechsel	„	3,888,347.	90

Deckungsfähiges Wechselportefeuille	Fr.	11,376,886.	68
-------------------------------------	-----	-------------	----

Aargauische Bank, 29. Dezember 1882.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 29. Dezember Mittags	Fr.	3,000,000
Eigene Noten in Kassa	„	258,810

Noten in Circulation	Fr.	2,741,190
----------------------	-----	-----------

welche gedeckt waren durch

Fr. 570,000 Silber,

„ 400,000 Gold,

„ 131,800 Guthaben bei der Centralstelle (von dieser letztern telegraphisch bestätigt),

Fr. 1,101,800.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Diese wird, gestützt auf die von der Regierung abgegebene Garantieerklärung, durch den Kanton Aargau geleistet.

Basellandschaftliche Kantonbank, 4. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 4. Januar Nachmittags	Fr. 720,000
Eigene Noten in Kassa	„ 23,700

Noten in Circulation Fr. 696,300

welche gedeckt waren durch

Fr. 40,000 Silber,

„ 250,000 Gold,

Fr. 290,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Dieselbe wird durch die von der Regierung Namens des Kantons Baselland abgegebene Garantieerklärung geleistet.

Solothurnische Bank, 5. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 5. Januar Mittags	Fr. 2,299,000
Eigene Noten in Kassa (nur Hauptbank)	„ 11,440

Noten in Circulation Fr. 2,287,560

welche gedeckt waren durch

Fr. 880,000. — Gold,

„ 53,510. 10 Guthaben bei der Centralstelle (von dieser letztern telegraphisch bestätigt),

Fr. 933,510. 10.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Diese wird geleistet durch die vom Regierungsrath Namens des Kantons Solothurn ausgestellte Garantieerklärung.

Banque de Genève, 10., 11., 12. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 10. Januar Mittags	Fr. 5,000,000. —
Eigene Noten in Kassa	„ 294,500. —

Noten in Circulation Fr. 4,705,500. —

welche gedeckt waren durch

Fr. 900,000 Silber,

„ 1,000,000 Gold,

Fr. 1,900,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Stand am 11. Januar:

Disconto-Platzwechsel	Fr. 5,860,713. 50
Disconto-Schweizer Wechsel	„ 1,349,189. 35
Disconto-Auslandwechsel	„ 149,764. 65
Lombardwechsel	„ 591,255. —

Deckungsfähiges Wechselportefeuille Fr. 7,950,922. 50

Banque du Commerce, 13., 15., 16., 17., 18. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 13. Januar Abends	Fr. 19,700,000. —
Eigene Noten in Kassa	„ 2,185,050. —

Noten in Circulation Fr. 17,514,950. —

welche gedeckt waren durch

Fr. 2,400,000 Silber,

„ 4,800,000 Gold,

Fr. 7,200,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Stand am 15. Januar:

Disconto-Platzwechsel	Fr. 8,578,408. 65
Disconto-Schweizer Wechsel	„ 1,604,580. 60
Disconto-Auslandwechsel	„ 392,374. 55
Lombardwechsel	„ 4,495,500. —

Deckungsfähiges Wechselportefeuille Fr. 15,070,863. 80

Caisse d'amortissement de la dette publique, 24. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 24. Januar Abends	Fr. 747,640
Eigene Noten in Kassa	„ 15,020

Noten in Circulation Fr. 732,620

welche gedeckt waren durch

Fr. 45,000 Silber,

„ 275,000 Gold,

Fr. 320,000.

b. Deckung von 60 % der Notenemission.

Diese wird vom Kanton Freiburg, gestützt auf die regierungsräthliche Garantierklärung, geleistet.

Banque cantonale fribourgeoise, 25. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40 % der Circulation.

Stand der Emission am 25. Januar Abends	Fr. 1,246,905
Eigene Noten in Kassa	„ 77,020
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 1,169,885

welche gedeckt waren durch
Fr. 400,000 Gold.

Die der Bank gesetzlich bewilligte Emissionssumme beträgt 1 Million Franken, nach welcher sich auch die vorschriftsgemäße Baardeckung von 40 % richtet.

Der nicht zurückgezogene hinfallige Emissionsbetrag betrug am Inspektionstage noch Fr. 246,905.

b. Deckung von 60 % der Notenemission.

Die beim freiburgischen Depositenamt hinterlegten Werthschriften repräsentiren einen vom Bundesrathe festgestellten Schätzungswerth von Fr. 603,240.

Crédit agricole et industriel de la Broye, 26. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40 % der Circulation.

Stand der Emission am 26. Januar Mittags	Fr. 299,610
Eigene Noten in Kassa	„ 1,350
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 298,260

welche gedeckt waren durch
Fr. 120,000 Gold.

b. Deckung von 60 % des Notenemission.

Die beim freiburgischen Depositenamte zur Deckung der bewilligten Emissionssumme von Fr. 500,000 hinterlegten Werthschriften betragen laut bundesrätthlicher Schätzung Fr. 300,205.

Banque populaire de la Gruyère, 27. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 27. Januar Mittags . . . Fr. 176,280

Eigene Noten in Kassa „ 2,550

Noten in Circulation Fr. 173,730

welche gedeckt waren durch

Fr. 70,600 Gold.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Die der Banque populaire de la Gruyère bewilligte Emissionssumme beträgt Fr. 300,000, welche durch Hinterlage von Werthschriften beim freiburgischen Depositenamte im Schätzungswerthe von Fr. 180,750 gedeckt ist.

Crédit Gruyérien, 27. Januar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 27. Januar Abends . . . Fr. 240,000

Eigene Noten in Kassa „ 1,000

Noten in Circulation Fr. 239,000

welche gedeckt waren durch

Fr. 1,200 Silber,

„ 94,800 Gold,

Fr. 96,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Die beim freiburgischen Depositenamt zur Deckung der gesetzlich bewilligten Emissionssumme von Fr. 300,000 hinterlegten Werthschriften haben einen Schätzungswerth von Fr. 186,900.

Bank in Luzern, 1. Februar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 1. Februar Mittags . . . Fr. 2,000,000

Eigene Noten in Kassa „ 7,900

Noten in Circulation Fr. 1,992,100

welche gedeckt waren durch

Fr. 150,000 Silber,

„ 650,000 Gold,

Fr. 800,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Dieselbe besteht in Werthschriften, beim luzernischen Depositenamt hinterlegt, welche nach der bundesrätlichen Schätzung einen Werth von Fr. 1,204,850 repräsentiren.

Kantonale Spar- und Leihkasse in Luzern, 3. Februar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Notenemission am 3. Februar Mittags Fr. 1,094,300

Eigene Noten in Kassa „ 3,900

Noten in Circulation Fr. 1,090,400

welche gedeckt waren durch

Fr. 450,000 Gold.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Diese wird durch die von der Regierung Namens des Kantons Luzern abgegebene Garantieerklärung geleistet.

Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden, 3. Februar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 3. Februar Abends . . . Fr. 300,000

Eigene Noten in Kassa „ 300

Noten in Circulation Fr. 299,700

welche gedeckt waren durch

Fr. 12,800 Silber,

„ 107,200 Gold,

Fr. 120,000

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Der Kanton Unterwalden Nid dem Wald hat die Deckung übernommen durch die vom Regierungsrath abgegebene Garantieerklärung.

Banca della Svizzera italiana, 5. Februar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 5. Februar Abends . . . Fr. 1,650,000

Eigene Noten in Kassa (nur Hauptbank) . . . „ 15,400

Noten in Circulation Fr. 1,634,600

welche gedeckt waren durch

Fr. 660,000 Gold.

b. Deckung von 60 % der Notenemission.

Die beim tessinischen Depositenamte zur Deckung der bewilligten Emissionssumme von 2 Millionen Franken hinterlegten Werthschriften betragen laut der Schätzung des Bundesrathes Fr. 1,200,500.

Banca cantonale ticinese, 6. Februar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40 % der Circulation.

Stand der Emission am 6. Februar Abends	Fr. 1,900,000
Eigene Noten in Kassa (nur Hauptbank)	„ 17,420
Noten in Circulation	Fr. 1,882,580

welche gedeckt waren durch

Fr. 70,000. — Silber,	
„ 610,000. — Gold,	
„ 84,897. 60 Guthaben bei der Centralstelle (von dieser telegraphisch bestätigt),	
<hr/>	
Fr. 764,897. 60.	

b. Deckung von 60 % der Notenemission.

Die beim tessinischen Depositenamt zur Deckung der bewilligten Emissionssumme von 2 Millionen Franken hinterlegten Werthschriften betragen laut bundesrätlicher Schätzung Fr. 1,200,170.

Ersparniskasse des Kantons Uri, 7. Februar 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40 % der Circulation.

Stand der Emission am 7. Februar Abends	Fr. 300,000
Eigene Noten in Kassa	„ 500
Noten in Circulation	Fr. 299,500

welche gedeckt waren durch

Fr. 20,000 Gold,	
„ 98,500 Silber (Fünffrankenstücke),	
„ 1,500 Kleinsilber (Ein- und Zweifrankenstücke),	
<hr/>	
Fr. 120,000.	

b. Deckung von 60 % der Notenemission.

Diese wird vom Kanton Uri durch die von der Regierung abgegebene Garantieerklärung geleistet.

Banque cantonale vaudoise, 5. März 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 5. März Abends	Fr. 7,170,065
Eigene Noten in Kassa	„ 861,770
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 6,308,295

welche gedeckt waren durch
Fr. 2,700,000 Gold.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Diese wird vom Kanton Waadt durch die von der Regierung
abgegebene Garantieerklärung geleistet.

Bank in Schaffhausen, 14. März 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 14. März Abends	Fr. 700,000
Eigene Noten in Kassa	„ 30,300
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 669,700

welche gedeckt waren durch
Fr. 280,000 Gold.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Die bewilligte Emissionssumme von 1 Million Franken wurde
von der Bank durch Hinterlage von Werthschriften beim schaff-
hausischen Depositenamte im Schatzungswerthe von Fr. 603,600
gedeckt.

Toggenburger Bank, 15. März 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 15. März Mittags	Fr. 1,000,000
Eigene Noten in Kassa (nur Hauptbank)	„ 30,150
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 969,850

welche gedeckt waren durch
Fr. 400,000 Gold.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Die beim st. gallischen Depositenamte hinterlegten Werthschriften
haben einen bundesrätlichen Schatzungswerth von Fr. 600,780.

Appenzell A.-Rh. Kantonalbank, 16. März 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 16. März Abends	Fr. 2,900,000
Eigene Noten in Kassa	„ 410,750
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 2,489,250

welche gedeckt waren durch

Fr. 900,000 Gold,

„ 100,000 Silber,

Fr. 1,000,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Die Deckung leistet der Kanton Appenzell A.-Rh. durch die von der Regierung abgegebene Garantieerklärung.

St. Gallische Kantonalbank, 17. März 1883.

Notendeckung.

a. Baardeckung: 40% der Circulation.

Stand der Emission am 17. März Abends	Fr. 6,600,000
Eigene Noten in Kassa	„ 199,520
	<hr/>
Noten in Circulation	Fr. 6,400,480

welche gedeckt waren durch

Fr. 2,100,000 Gold,

„ 540,000 Silber,

Fr. 2,640,000.

b. Deckung von 60% der Notenemission.

Diese wird vom Kanton St. Gallen durch die von der Regierung abgegebene Garantieerklärung übernommen.

Freiburgisches Depositenamt, 25. Januar 1883.

Dasselbe steht unter dem kantonalen Finanzdepartement. Der Untersuchung der Titel, der Kontrolle und der Aufbewahrung der Hinterlagen gab zu keinen wesentlichen Aussetzungen Veranlassung.

Tessinisches Depositenamt, 6. Februar 1883.

Dasselbe ist dem kantonalen Finanzdepartement zugetheilt und wird von der Staatskassa geführt.

Die von der Banca cantonale ticinese zurückgezogenen Werthschriften wurden durch andere Titel in einem höhern Betrage ersetzt, das Institut aber angewiesen, beim Bundesrathe die nachträgliche Genehmigung dieses Titelaustausches einzuholen.

Die Haltung der Kontrolle gab zu verschiedenen Bemerkungen Veranlassung.

Luzernisches Depositenamt, 8. Februar 1883.

Die Untersuchung dieses dem kantonalen Finanzdepartement unterstellten Amtes veranlaßte zu keinen Aussetzungen.

Schaffhausisches Depositenamt, 14. März 1883.

Dasselbe steht unter dem kantonalen Finanzdepartement und wird von der Staatskassa geführt. Die Inspektion fand die Titel, die Aufbewahrung derselben und die Kontrolle in Ordnung.

St. Gallisches Depositenamt, 17. März 1883.

Die Führung desselben wurde dem kantonalen Finanzdepartement zugewiesen. Die Haltung der Kontrolle veranlaßte uns zu Bemerkungen.

IV. Eidgenössische Staatskasse.

Der Gesamtverkehr der Staatskasse betrug im Jahre 1882 :

in Einnahmen	. Fr. 102,809,988. 61
„ Ausgaben	„ 99,962,932. 96

Total Fr. 202,772,921. 57

oder gleich einem monatlichen Durchschnitt von Fr. 16,897,743. 46

„ „ „ täglichen „ „ „ 675,909. 73

In obigem Total befinden sich auch die bloß durchlaufenden oder sogenannten Skripturposten im Gesamtbetrage von

Fr. 44,002,624. 22

An Subventionen an die Gotthard- und Monte-Cenere-Bahn für das X. und letzte Baujahr gingen ein:

1) vom Bunde, den Kantonen und den Eisenbahngesellschaften	Fr.	4,484,349. 13
2) von Deutschland	"	3,950,153. 18
3) von Italien	"	6,049,944. 62
		<hr/>
	Fr.	14,484,446. 93

Ferner gingen zwei rückständige Subventionsquoten nebst Verzugszinsen vom letzten und vorletzten Jahre ein im Betrage von

" 192,902. 95

Total Fr. 14,677,349. 88

welche Summe nach Maßgabe des Eingangs successive der Direktion der Gotthardbahn übersandt, resp. zur Verfügung gestellt wurde.

Zu Gunsten der Verunglückten beim Bergsturz in Elm erhielt die Staatskasse im Berichtjahre noch den Betrag von netto Fr. 8425. 78. Die Gesamteinnahme der Staatskasse vom Jahre 1881 und 1882 für diese Verunglückten betrug demnach sammt Zinsen Fr. 480,079. 30

welche Summe gegen Ende des Berichtjahres dem Landessäckelamt Glarus zu Händen der Betheiligten übersandt wurde.

Bezüglich des Bestandes der eidgenössischen Werthschriften und Spezialfonds wird hier auf die besondere Uebersicht verwiesen.

Bei der auch dieses Jahr andauernden Geldabondanz und der daherigen Schwierigkeit, bei den akkreditirten Banken zu annehmbarem Zinse Baarschaft unterzubringen, mußte auch in diesem Jahre, um Zinsverlust so viel möglich zu verhüten, vom Rechte des Diskontirens von soliden Schweizerwecheln Gebrauch gemacht werden, was in üblicher Weise vom Finanzdepartement besorgt wird.

Der Bestand des Wechselportefeuille war folgender:

am 1. Februar	1882	.	.	Fr.	1,715,071. 15
" 1. März	"	.	.	"	1,995,845. 50
" 1. April	"	.	.	"	1,512,084. 20
" 1. Mai	"	.	.	"	2,126,163. 70
" 1. Juni	"	.	.	"	2,988,665. 60
" 1. Juli	"	.	.	"	1,154,512. 25
" 1. August	"	.	.	"	869,564. 25
" 1. September	"	.	.	"	775,234. 45
" 1. Oktober	"	.	.	"	900,175. 05
" 1. November	"	.	.	"	735,675. 05
" 1. Dezember	"	.	.	"	1,301,072. 80
" 31. "	"	.	.	"	1,788,812. 75

Der Ertrag dieser Wechsel belief sich auf Fr. 65,955. 60.

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Anlage eidgenössischer Gelder, vom 16. März 1877, wird eine Million Franken in Baar zur Deckung des ersten Geldbedarfs eines allfälligen Truppenaufgebotes, von der laufenden Kassa ausgeschieden, in der Depotkasse aufbewahrt.

Münzeinlösung. Der Rückzug der Billonmünzen alter Prägung schreitet stets vorwärts.

Im Jahre 1882 wurden eingezogen:

	Stückzahl.
an 5-Rappenstücken	1,520,000
„ 10- „	1,730,000
„ 20- „	4,030,000

Dieselben wurden gegen Billonmünzen neuer Prägung, soweit die Münzstätte solche liefern konnte, ausgetauscht. Der Rest wurde mit Silberscheidemünzen gedeckt.

Der Münzauswechslungsdienst der Staatskasse nimmt überhaupt von Jahr zu Jahr zu, so daß dieselbe im Berichtjahre einen Umsatz von Fr. 3,425,578. 48 im Ein- und Ausgang in 1760 Sendungen verzeigt.

Von den Obligationen der Anleihen von 1867, 1871 und 1877 befindet sich nur eine Summe von Fr. 5000 und von den Interimscheinen des Anleihens von 1880 ein einziger von Fr. 1000 im Ausstand.

Die auf neue Rechnung vorgetragenen Postvorschüsse zur Einlösung von Geldanweisungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 1,683,000.

V. Pulververwaltung.

Fabrikation und Handel. Die Pulverfabrikation erreichte ein Quantum von kg. 429,448, dessen Produktion sich auf die einzelnen Mühlen folgendermaßen vertheilt:

Bezirke.	Jagdpulver. kg.	Gewehrpulver. kg.	Kanonenpulver. kg.	Sprengpulver. kg.	Total. kg.
I.	10,555	30,707	30,200	68,073	139,535
II.	13,915	40,034	10,814	41,225	105,988
III.	—	—	1,325	88,175	89,500
IV.	10,925	41,850	—	41,650.	94,425
Total	35,395	112,591	42,339	239,123	429,448

Von der Munitionskontrolle wurden untersucht und als den Anforderungen entsprechend plombirt: kg. 1048 Jagdpulver Nr. 1 für Revolverpatronen und Shrapnelsprengladungen, kg. 106,800 Gewehrpulver und kg. 44,150 Kieselpulver. Ein Theil des letztern, sowie alles plombirte Jagdpulver besteht aus älterem Fabrikate. — Im neufabrikirten Kanonenpulver ist inbegriffen ein Quantum grobkörniges Versuchspulver für Positionsgeschütze und ein Posten Korn Nr. 5, der erst im laufenden Jahre zur Kontrolle gelangt.

Das Fabrikationsmaterial wurde in folgenden Quantitäten angeschafft und verbraucht:

	Ankauf.		Verbrauch.	
	kg.	Fr.	kg.	Fr.
Salpeter	445,518	275,322. 45	323,089	205,161. 51
Schwefel	67,885	17,587. 92	46,886	11,521. 91
	m ³ .		m ³ .	
Kohlenholz	495,46	9,136. 85	927,16	15,972. 28
	kg.		kg.	
Kohle	9,112	2,153. 30	18,711	3,870. 82
		<hr/>		<hr/>
		304,200. 52		236,526. 52

Der verzeichnete Ankauf von fremden Pulverkohlen wurde nothwendig infolge Umbaues mehrerer Verkohlungsöfen zu Worblaufen und Chur, und weil die Sprengpulverfabrikation der Mühle zu Kriens mehr Kohlen erfordert, als die dortige Kesselverkohlungs zu produziren vermag.

Die im Vorjahre mit einem während der Destillation drehbaren Verkohlungs-cylinder begonnenen Versuche zur Herstellung von möglichst gleichmäßig gebrannter Pulverkohle wurden mit Erfolg fortgesetzt; die Differenzen in der elementaren Zusammensetzung der Produkte betragen nämlich, selbst bei schwach gebrannten Kohlen, im Kohlenstoffgehalt nur 6,3 % und im Wasserstoffgehalt 0,66 %, gegenüber 18—20 % resp. 0,8—0,9 % der in den festliegenden Retorten bereiteten Kohlen.

Salpeter und Schwefel konnten ohne Schwierigkeiten in bester Qualität beschafft werden und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Durch die im Jahr 1882 erfolgte Erstellung eines dritten Läuferwerkes zu Lavaux ist die Umänderung und der Ausbau dieser Mühle nach dem System der schweren Läuferwerke zum Abschluß gelangt und es erübrigt nun, um auch die Churer Mühle auf die Leistungsfähigkeit von Lavaux und Worblaufen zu bringen,

nur noch die Vermehrung der dortigen Läuferwerke von zwei auf drei.

Da im Berichtjahre keine bedeutenden Eisenbahn- und Straßenbauten ausgeführt wurden, und auch der Bedarf der Steinbrüche an Sprengpulver geringer war als gewöhnlich, so blieb der Pulververkauf um kg. 89,640 hinter dem veranschlagten Quantum zurück, derselbe erreichte nämlich in den einzelnen Bezirken folgende Beträge :

Bezirke.	Jagd- pulver. kg.	Gewehr- pulver. kg.	Kanonen- pulver. kg.	Spreng- pulver. kg.	Total. kg.
I.	4,725	31,525	19,825	53,900	109,975
II.	5,438	22,797	6,750	31,865	66,850
III.	542	5,915	750	41,265	48,472
IV.	3,971	18,322	11,475	51,295	85,063
	14,676	78,559	38,800	178,325	310,360

Finanzielles Ergebnis. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 584,187. 62 und blieben um Fr. 6812. 38, die Ausgaben mit Fr. 495,449. 50 um Fr. 15,100. 50 hinter den Ansätzen des Voranschlags und der Nachtragskredite zurück.

Die Rechnungsergebnisse der Rubriken 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bewegen sich innerhalb der betreffenden Budgetansätze. Rubrik 2, Fabrikationskosten, überschreitet den Voranschlag nur scheinbar, da der Mehrausgabe von Fr. 13,316. 57 eine entsprechende Mehrproduktion von kg. 29,448 Pulver gegenübersteht. Die Rubrik 8 betrifft den Zins für das Liegenschaftskapital. Da derselbe dem Finanzdepartement entrichtet werden muß, so bedarf die Mehrausgabe von Fr. 640 keiner Recktfertigung.

Die Rubrik 10, Verschiedenes, überschreitet den budgetirten Ansatz um den geringen Betrag von Fr. 122. 20, was im Hinblick auf den Umstand, daß diese Rubrik größtentheils die Abschätzung der Geräte etc. betrifft, kaum von Belang sein kann. — Mit außerordentlichen Kosten für Reparaturen und Entschädigungen wurde die Rechnung nicht belastet, da die Pulverfabrikation ohne Störung und Unfall von statten ging. — Der Nettogewinn auf dem Pulverregal im Jahre 1882 beträgt Fr. 88,738. 12.

VI. Münzverwaltung.

Im Voranschlag für das Berichtjahr waren zur Prägung vorgesehen worden:

1 Million	Halbfrankenstücke	im Nennwerthe von	Fr.	500,000
3 Millionen	Zehnrappenstücke	" " " "	" "	300,000
2 "	Fünfrappenstücke	" " " "	" "	100,000
1 Million	Einrappenstücke	" " " "	" "	10,000

Auf dem Wege des Nachtragskredits

kam noch hinzu:

1 "	Fünfrappenstücke	im Nennwerth von	"	50,000
-----	------------------	------------------	---	--------

8 Millionen Stück im Nennwerthe von . . . Fr. 960,000

Dieses Quantum wurde vollständig erstellt, vor Jahresschluß abgeliefert und damit die höchste Leistung seit dem Betrieb der Anstalt erreicht.

Das ganze in die Münzstätte geflossene Quantum Silber beträgt 943.552 kg. Feingewicht, und der Ankaufspreis einschließlich sämtlicher Spesen beläuft sich auf die Summe von Fr. 179,557. 72, ergibt somit einen Durchschnittspreis von Fr. 190. 30 per Kilo fein gegenüber von Fr. 190. 85¹/₁₀ im Vorjahre.

Da vom Vorjahre noch ein bedeutender Silbervorrath vorhanden war und auch durch die eidgenössische Staatskasse in alten, außer Kurs gesetzten Silbermünzen noch ein Quantum Silber eingeliefert werden konnte, so war nur ein geringer Ankauf von Barrensilber nothwendig, der im Februar stattfand; damals wurden Fr. 190 per Kilo fein franko Bern bezahlt.

Mit Ende des Berichtjahres hatten die Prägungen von Silberscheidemünzen ihren Abschluß gefunden, indem das der Schweiz durch die lateinische Münzkonvention zustehende Quantum von Fr. 18,000,000 vollständig ausgemünzt und in Circulation gesetzt worden ist. Es sind im Ganzen an Silbermünzen geprägt worden:

Zweifrankenstücke	im Nennwerthe von	. . .	Fr.	8,000,000
Einfrankenstücke	" " " "	. . .	"	7,000,000
Halbfrankenstücke	" " " "	. . .	"	3,000,000

Total Fr. 18,000,000

Die Ausmünzung fand von 1874—1882 statt und erheischte ein Quantum Silber von 900 metr. Zentnern.

Zur Anfertigung der Zehn- und Fünfrappenstücke, bestehend aus einer Legirung von

75 % Nickel und

25 % Kupfer,

sowie auch zur Herstellung der Einrappenstücke, bestehend aus Kupfer, kamen, wie gewohnt, vorgearbeitete, von auswärts bezogene

Plättchen zur Verwendung. In Folge günstiger Verhältnisse stellten sich die Ankaufspreise für diese beiden Plättchensorten bedeutend billiger als früher. Es kosteten mit Inbegriff sämtlicher Spesen die Nickelmünzplättchen Fr. 5. 90 per Kilo gegenüber Fr. 6. 20 im Vorjahre, und die Kupferplättchen Fr. 3. 10 gegenüber Fr. 3. 53⁶/₁₀ per Kilo im Jahre 1880. Die über die jeweiligen Sendungen dieser Münzplättchen vorgenommenen Verifikationen und Untersuchungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Legirung, auf das Gewicht, Durchmesser und Metallbeschaffenheit gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Von einer Prägung von Zwanzigrappenstücken war im Vorschlag für das Berichtjahr Umgang genommen worden. Es erschien rathsam, die weitere Ausmünzung dieser Geldsorte einige Zeit zu unterbrechen, um vorerst zu ermitteln, ob dieselbe in gleichem Maße der Fälschung unterworfen sei, wie die alten Zwanzigrappenstücke. Da letzteres jedoch nicht der Fall ist, so darf unbedenklich die weitere Ausmünzung dieser Münzgattung aus reinem Nickel befürwortet werden.

Nach Beendigung der diesjährigen Prägungen wurde eine dringend nothwendige, gründliche Reparatur und Instandstellung der Münzwerkstätten durch das Oberbauinspektorat vorgenommen.

Der Ausweis über die Prägungen stellt sich laut den Fabrikationskontrollen wie folgt:

Halbfranken.

Einschmelzung.

Feinsilber aus verschiedenen Legirungen	Kg.	1818.103
Darin enthaltenes Kupfer	„	95.802
Reines Kupfer als Zusatz	„	266.250
Vorrath verarbeiteter Metalle von 1881	„	607.777
		<hr/>
	Kg.	2787.932

Ausgang.

An die Bundeskasse in neuen Halbfranken	Kg.	2496.517
Fabrikationsabgang circa 7 ‰	„	20.160
Vorrath auf neue Rechnung	„	271.255
		<hr/>
	Kg.	2787.932

Der Fabrikationsabgang stellt das Bruttogewicht dar; in demselben verhält sich das Silber zum Kupfer, wie 2¹/₂ zu 1.

Aus den Schmelzabfällen (Gekräz) erzielte die Münzstätte nach Abzug der Scheidegebühren einen Erlös von Fr. 1872. 65.

Ueber den durchschnittlichen Feingehalt, sowie über das Gewicht der abgelieferten Münzen gibt die Zusammenstellung des Münzkommissariats, dem die Kontrolle über alle abzuliefernden Münzen obliegt, Auskunft (siehe Beilage).

Für die Zehn-, Fünf- und Einrappenstücke ist, wie bekannt, der Fabrikationsausweis sehr einfach, da sich die Arbeiten bei diesen Münzsorten auf die nur eine minime Gewichtsverminderung bedingenden Operationen des Rändelns, Glühens, Siedens und Prägens der Plättchen reduzieren.

Zehn- und Fünfrappen.

Vorrath von 1881	Kg.	286.260	
Ankauf der Münzstätte in Zehn- rappenplättchen	„	9061.700	
Ankauf der Münzstätte in Fünf- rappenplättchen	„	6096.240	
		<hr/>	Kg. 15444.200
Abgelieferte Zehnrappenstücke	Kg.	8976.810	
„ Fünfrappenstücke	„	5984.241	
Abgang auf beiden Prägungen	„	3.149	
Vorrath auf neue Rechnung	„	480.000	
		<hr/>	„ 15444.200

Einrappen.

Ankauf der Münzstätte in Einrappenplatten	„	1600.000	
Abgelieferte Einrappenstücke	Kg.	1512.172	
Fabrikationsabgang	„	2.828	
Vorrath auf neue Rechnung und Ausschuß	„	85.000	
		<hr/>	„ 1600.000

Werthzeichenfabrikation.

Die Werthzeichenfabrikation umfaßt das Gummiren, Schneiden und Perforiren sämtlicher Post-, Telegraphen- und Taxmarken, wie solches durch die Verordnung vom 2. März 1880, betreffend die Fabrikation der Postwerthzeichen, vorgeschrieben wird. Der Druck dieser Marken (Buch-, Kupfer- und Reliefdruck) wird durch Privatindustrie erstellt.

Wegen gänzlichen Mangels an zureichenden Räumlichkeiten konnte die Fabrikation der Frankocouverts, deren Verbrauch, beläufig gesagt, gegen früher um circa 85 % abgenommen hat, in der Münzstätte nicht untergebracht werden. Im Münzgebäude, als kantonalem Staatseigenthum, sind größere bauliche Veränderungen, wie solche zur Einrichtung weiterer, zur Frankocouvertfabrikation benöthigter Arbeitssäle nicht zu umgehen sind, unzulässig, es sei denn, daß das Gebäude, das uns ohne Zinsvergütung zur Benutzung überlassen ist, durch die Eidgenossenschaft käuflich übernommen würde.

Im Berichtjahre wurden in der Münzstätte in runder Summe 126½ Millionen Post- und Telegraphenmarken verarbeitet. Die Bruttoeinnahmen hiefür betragen Fr. 21,764. 05 gegenüber Fr. 14,000 des Voranschlages.

Nebenarbeiten.

Der Gesammttertrag sämmtlicher Nebenarbeiten beläuft sich nur auf Fr. 995. 30 und ist somit um Fr. 1004. 70 unter dem Voranschlage geblieben. Der Grund dieses Minderergebnisses liegt in dem Umstande, daß im Berichtjahre keine größern Prägungen von Medaillen stattfanden, vielmehr nur eine Anzahl von Siegeln und Farbstempeln für Zollbehörden etc. zu erstellen waren. Andere Nebenarbeiten, wie Anfertigung von Bier-, Schieß- und Kontrollmarken, werden, um unsere Münzprägungen nicht unterbrechen zu müssen, der Privatindustrie überlassen.

Finanzielles.

Der Betrieb der Münzstätte ergibt für das Jahr 1882 einen Nettogewinn von Fr. 417,652. 50 gegenüber den veranschlagten Fr. 325,140, mehr Fr. 92,512. 50. Dieses bedeutende Mehrerträgniß resultirt hauptsächlich aus den günstigen Metallankäufen, sowie aus der nachträglich vermehrten Prägung von Billonmünzen.

Personelles.

Nach Schluß der Silberprägungen mußte das Arbeiterpersonal der Münzstätte etwas reduziert werden. Bei der Münzfabrikation sind gegenwärtig 9 Arbeiter beschäftigt, bei der Werthzeichenfabrikation 3 Arbeiter und 4 Arbeiterinnen. Total des Arbeiterpersonals 16.

Falsche Münzen.

Auch im Berichtjahre gelangte eine bedeutende Zahl verdächtiger Münzen zur Untersuchung, die theils von Behörden, theils vom Publikum eingesandt oder vorgewiesen wurden. Fälschungen schweizerischer Münzen bestanden in gegossenen Stücken, welche, weil leicht erkenntlich und daher schwer anbringbar, nur kurze Zeit zirkuliren und deßhalb auch nicht gefährlich sind. Dem Publikum wurde jeweilen vom Vorhandensein solcher Münzen durch die Presse unter gleichzeitiger Anführung der Erkennungsmerkmale Kenntniß gegeben.

Verbalprozeß über die von der Bundeskasse zum Einschmelzen abgelieferten Silbermünzen.

Nr.	Nennwerth der Münzen.			Rohgewicht. Kilo.	Feingewicht. Kilo.	Normalgewicht. Kilo.	Gewichtsabgang.		Kostenpreis.	
	800/1000.	885/1000.	900/1000.				Kilo.	in %.	Per Kilo fein. Fr.	Total. Fr.
	Fr.	Fr.	Fr.							
1	32,447. —	4590. —	6883. —	215.765	176.777	219.600	3.835	1.75	191.60	33,870.47

Das Münzkommissariat

erhielt zur Verifikation im Ganzen 80 Münzwerke, nämlich 10 Halbfranken-, 30 Zehnrapen-, 30 Fünfrappen-, 10 Einrappenstücke.

Durchschnitt des Feingehaltes und Gewichtes der im Jahre 1882 geprägten Münzen.

Jahr.	Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht per Kilo.	Abweichungen			
				im Feingehalt.		im Gewicht.	
				Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
1882	Halbfrankenstücke . .	0.835115	0.998607	0.000115	—	—	0.001393
"	Zehnrapenstücke . .	—	0.997423	—	—	—	0.002577
"	Fünfrappenstücke . .	—	0.997373	—	—	—	0.002627
"	Einrappenstücke . .	—	1.008115	—	—	0.008115	—

VIII. Staatsrechnung.

I. Einnahmen.

Ertrag der Liegenschaften und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1880.	1881.	1882.	1882.
1. Waffenplätze:				
a. Thun	Fr. 35,298. 72	44,461. 85	42,430. 12	40,000. —
b. Frauenfeld	„ — —	— —	688. —	— —
c. Herisau	„ — —	— —	5,434. 09	— —
2. Schanzenboden	„ 1,448. 71	1,193. 12	1,114. 41	1,200. —
3. Pulvermühlen und Dependenzen	„ 16,821. —	13,780. 70	14,440. —	13,780. —
4. Liegenschaft in Köniz	„ 1,843. —	1,843. —	577. 50	1,600. —
5. Zollgebäude	„ 30,973. 90	30,141. 06	30,362. 11	30,066. —
6. Postgebäude in Genf, Chur, Bern, Winterthur und Remise in Glovelier	„ 26,000. —	63,120. —	57,460. —	60,320. —
	Fr. 112,385. 33	154,539. 73	152,506. 23	146,966. —

Mehr als bündigirt Fr. 5,540. 23

Dagegen weniger als im Vorjahr Fr. 2,033. 50

Die den Voranschlag um Fr. 2430. 12 übersteigenden Einnahmen der Liegenschaften in Thun rubriziren sich folgendermaßen:

1. Mieth- und Pachtzinse	Fr. 19,019. 66
2. Allmendbesatz	„ 8,940. —
3. Futter, Früchte und Torf	„ 12,800. 20
4. Verschiedenes	„ 1,670. 26
	Fr. 42,430. 12

Neu sind die Erträge der beiden Waffenplätze in Frauenfeld und Herisau; letzterer wird, sobald einmal volle Pachtjahre in Rechnung gestellt werden können, ungefähr doppelt so viel als im Berichtjahr abwerfen.

Die Miethzinse ad 3—6 repräsentiren 4% vom jetzigen Anschlagwerth der betreffenden Gebäulichkeiten.

Die Ablieferung des von der Telegraphenverwaltung für den von ihr benutzten Theil der Liegenschaft in Köniz zu entrichtenden Miethzinses erfolgte zu spät, um noch Aufnahme in dieser Rechnung zu finden.

B. Kapitalien.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1880.	1881.	1882.	1882.
1. Bankdepositen	Fr. 156,716. 82	178,168. 03	196,228. 85	120,000. —
2. Werthschriften }	" 294,093. 48	322,860. 29	288,602. 28	297,500. —
3. Wechsel }			65,955. 60	
	Fr. 450,810. 30	501,028. 32	550,786. 73	417,500. —
Mehr als budgetirt				Fr. 133,286. 73
und mehr als im Vorjahr				Fr. 49,758. 11
		Bankdepositen.	Werthschriften und Wechsel.	
Stand der Kapitalien zu Ende 1881		Fr. 4,864,657. 07	Fr. 8,394,472. 06	
Budgetirt waren		" 4,000,000. —	" 7,000,000. —	
Zu niedriger Anschlag		Fr. 864,657. 07	Fr. 1,394,472. 06	

Der in hohem Maße zu niedrige Voranschlag liegt in dem Umstande, daß zur Zeit der Aufstellung des Budgets das Rechnungsergebniß des Vorjahres jeweilen nicht einmal annähernd bekannt sein kann.

Der Zinsfuß der Bankdepositen bewegte sich zwischen 3¹/₂% und 4%, das Durchschnittsergebniß ist jedoch 4,03%, was von neuen im Laufe des Jahres gemachten Anlagen herrührt.

Das Prozentergebniß aus den Werthschriften erreicht 4,45% von deren Nominalwerth.

C. Zinse von Betriebskapitalien.

	Ertrag			Voranschlag.
	1880.	1881.	1882.	1882.
1. Regiepferdeanstalt	Fr. 7,150. 43	6,989. 56	7,244. 55	7,200. —
2. Konstruktionswerkstätte	„ 1,880. 10	1,467. 75	3,010. 20	2,000. —
3. Munitionsfabrik	„ 20,162. 95	16,881. 70	13,883. 82	20,000. —
4. Waffenfabrik	„ 6,217. 08	6,011. 88	6,040. 70	6,217. —
5. Pulververwaltung	„ 28,319. 35	23,998. 40	17,978. 70	24,000. —
6. Münzverwaltung	„ 5,500. 10	9,817. 64	14,986. 05	14,000. —
7. Postverwaltung	„ 103,583. 52	103,239. 40	102,972. 20	96,000. —
8. Telegraphenverwaltung	„ 30,571. 92	45,677. 32	34,577. 92	48,000. —
9. Liegenschaftsverwaltung in Thun	„ 783. 50	624. 80	765. 60	600. —
	<hr/> Fr. 204,168. 95	214,708. 45	201,459. 74	218,017. —
Weniger als budgetirt				Fr. 16,557. 26
und weniger als im Vorjahr				Fr. 13,248. 71

D. Allgemeine Verwaltung und Departemente.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1880.	1881.	1882.	1882.
Allgemeine Verwaltung.				
1. Bundeskanzlei	Fr. 41,251. 74	35,060. 89	17,439. 70	25,000. —
2. Bundesgericht	„ 15,482. 85	14,565. 70	11,711. 45	15,000. —
	<u>Fr. 56,734. 59.</u>	<u>49,626. 59</u>	<u>29,151. 15</u>	<u>40,000. —</u>
Weniger als budgetirt				Fr. 10,848. 85
und weniger als im Vorjahr				<u>Fr. 20,475. 44</u>
A. Politisches Departement.				
Bewilligungen zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts	Fr. — —	— —	16,765. —	12,000. —
Mehr als budgetirt				<u>Fr. 4,765. —</u>
B. Justiz- und Polizeidepartement.				
Justizeinnahmen	Fr. 238. 50	683. 47	522. 65	200. —
Mehr als budgetirt				Fr. 322. 65
Dagegen weniger als im Vorjahr				<u>Fr. 160. 82</u>

	Ertrag.			Voranschlag.
	1880.	1881.	1882.	1882.
C. Militärdepartement.				
1. Regiepferdeanstalt	Fr. 161,933. 30	179,662. 59	166,275. 76	155,850. —
2. Konstruktionswerkstätte	" 196,282. 16	184,047. —	172,289. 40	203,799. —
3. Munitionsfabrik	" 1,398,552. 11	1,505,784. 22	1,755,684. 58	1,371,200. —
4. Waffenfabrik	" 749,806. 83	717,722. 15	793,339. 83	732,800. —
5. Munitionsdepot	" 2,535. 60	2,982. 60	3,328. —	2,500. —
6. Kavalleriepferde	" 489,742. —	486,515. 10	526,313. 50	553,100. —
7. Reglemente, Ordonnanzen und Formulare	" 3,444. 70	1,583. 05	1,273. 50	1,200. —
8. Dienstbüchlein		1,239. 80	1,588. 20	1,200. —
9. Blätter des schweizerischen Atlas	" 18,528. 80	16,320. 40	20,584. 80	18,000. —
10. Verschiedenes	" 136,707. 97	323. 03	1,255. 97	3,000. —
	<u>Fr. 3,157,533. 47</u>	<u>3,096,179. 94</u>	<u>3,441,933. 54</u>	<u>3,042,649. —</u>
Mehr als budgetirt				Fr. 399,284. 54
und mehr als im Vorjahr				<u>Fr. 345,753. 60</u>
D. Finanz- und Zolldepartement.				
1. Pulververwaltung	Fr. 604,561. 42	653,178. 49	584,187. 62	591,000. —
2. Münzverwaltung	" 1,268,507. 05	1,274,083. 85	983,821. 35	926,000. —
3. Halbe Militärpflichtersatzsteuer	" 1,220,000. —	1,200,000. —	1,100,000. —	1,100,000. —
4. Banknotensteuer und Bußen	" — —	— —	102,727. 90	80,000. —
5. Zollverwaltung	" 17,211,482. 60	17,436,495. 78	18,603,985. —	17,100,000. —
	<u>Fr. 20,304,551. 07</u>	<u>20,563,758. 12</u>	<u>21,374,721. 87</u>	<u>19,797,000. —</u>
Mehr als budgetirt				Fr. 1,577,721. 87
und mehr als im Vorjahr				<u>Fr. 810,963. 75</u>

E. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1880.	1881.	1882.	1882.
Fabrik- und Handelsmarken	Fr. —	8,810. 50	6,793. 05	8,000. —
Weniger als budgetirt	.	.	.	Fr. 1,206. 95
und weniger als im Vorjahr	.	.	.	Fr. 2,017. 45

F. Post- und Eisenbahndepartement.

1. Postverwaltung	Fr. 15,513,439. —	15,998,837. 08	15,315,765. 63	15,702,000. --
2. Telegraphenverwaltung	„ 2,373,546. —	2,496,038. 76	2,600,942. 36	2,495,000. —
3. Eisenbahnwesen	„ —	51,870. 11	42,834. 85	49,650. —
	Fr. 17,886,985. —	18,546,745. 95	17,959,542. 84	18,246,650. —
Weniger als budgetirt	.	.	.	Fr. 287,107. 16
und weniger als im Vorjahr	.	.	.	Fr. 587,203. 11

Verschiedene Einnahmen und Ver-

gütungen	Fr. 91,414. 40	50,571. 22	1,923. 27	18. —
Mehr als budgetirt	.	.	.	Fr. 1,905. 27
dagegen weniger als im Vorjahr	.	.	.	Fr. 48,647. 95

Rekapitulation der Einnahmen.

Zinse von Liegenschaften	Fr.	152,506. 23
„ „ Kapitalien	„	752,246. 47
	Fr.	904,752. 70
Allgemeine Verwaltung und Departemente	„	42,829,430. 10
Verschiedene Einnahmen	„	1,923. 27
	Fr.	43,736,106. 07
Voranschlag	„	41,929,000. —
Mehreinnahmen	Fr.	1,807,106. 07

Vergleichende Uebersicht zwischen dem Budget und der Rechnung.

I. Einnahmen.

Budgetrubrik.	Budget- bestimmung.	Rechnungs- resultate.	Mehr als die Budgetbestimmung.	Weniger
Erster Abschnitt.				
A. Liegenschaften.				
Mieth- und Pachtzinse	Fr. 146,966. —	152,506. 23	5,540. 23	—
B. Kapitalien.				
1. Angelegte Kapitalien	Fr. 417,500. —	550,786. 73	133,286. 73	—
2. Betriebskapitalien und verzinsliche Vorschüsse	„ 218,017. —	201,459. 74	—	16,557. 26
	Fr. 635,517. —	752,246. 47	133,286. 73	16,557. 26

Budgetrubrik.	Budget-	Rechnungs-	Mehr	Weniger
Zweiter Abschnitt.	bestimmung.	resultate.	als die	Budgetbestimmung.
Allgemeine Verwaltung.				
1. Bundeskanzlei	Fr. 25,000. —	17,439. 70	— —	7,560. 30
2. Bundesgericht	„ 15,000. —	11,711. 45	— —	3,288. 55
	Fr. 40,000. —	29,151. 15	— —	10,848. 85
Dritter Abschnitt.				
A. Politisches Departement.				
Bewilligungen zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts	Fr. 12,000. —	16,765. —	4,765. —	— —
B. Justiz- und Polizeide-				
partement.				
Justizeinnahmen	Fr. 200. —	522. 65	322. 65	— —
C Militärdepartement.				
1. Regiepferdeanstalt	Fr. 155,850. —	166,275. 76	10,425. 76	— —
2. Konstruktionswerkstätte	„ 203,799. —	172,289. 40	— —	31,509. 60
3. Munitionsfabrik	„ 1,371,200. —	1,755,684. 58	384,484. 58	— —
4. Waffenfabrik	„ 732,800. —	793,339. 83	60,539. 83	— —
5. Munitionsdepot	„ 2,500. —	3,328. —	828. —	— —
6. Kavalleriepferde	„ 553,100. —	526,313. 50	— —	26,786. 50
7. Reglemente, Ordonnanzen und Formulare	„ 1,200. —	1,273. 50	73. 50	— —
8. Dienstbüchlein	„ 1,200. —	1,588. 20	388. 20	— —
9. Blätter des schweiz. Atlas	„ 18,000. —	20,584. 80	2,584. 80	— —
10. Verschiedenes	„ 3,000. —	1,255. 97	— —	1,744. 03
	Fr. 3,042,649. —	3,441,933. 54	459,324. 67	60,040. 13

Budgetrubrik.	Budgetbestimmung	Rechnungsergebnisse.	Mehr als die Budgetbestimmung.	Weniger
Vierter Abschnitt.				
D. Finanz- und Zolldepartement.				
1. Pulververwaltung	Fr. 591,000. —	584,187. 62	— —	6,812. 38
2. Münzverwaltung	„ 926,000. —	983,821. 35	57,821. 35	— —
3. Halbe Militärflichtersazsteuer	„ 1,100,000. —	1,100,000. —	— —	— —
4. Banknotensteuer	„ 80,000. —	102,727. 90	22,727. 90	— —
5. Zollverwaltung	„ 17,100,000. —	18,603,985. —	1,503,985. —	— —
	Fr. 19,797,000. —	21,374,721. 87	1,584,534. 25	6,812. 38
E. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.				
Fabrik und Handelsmarken	Fr. 8,000. —	6,793. 05	— —	1,206. 95
F. Post- und Eisenbahndepartement.				
1. Postverwaltung	Fr. 15,702,000. —	15,315,765. 63	— —	386,234. 37
2. Telegraphenverwaltung	„ 2,495,000. —	2,600,942. 36	105,942. 36	— —
3. Eisenbahnwesen	„ 49,650. —	42,834. 85	— —	6,815. 15
	Fr. 18,246,650. —	17,959,542. 84	105,942. 36	393,049. 52
Fünfter Abschnitt.				
Verschiedene Einnahmen und Vergütungen	Fr. 18. —	1,923. 27	1,905. 27	— —
Total	Fr. 41,929,000. —	43,736,106. 07	2,295,621. 16	488,515. 09
Ertrag der Mehreinnahmen				Fr. 1,807,106. 07

II. Ausgaben.

A. Amortisation und Verzinsung des Anleiheus.

	Ausgaben.			Voranschlag und Nachtragskredite.
	1880.	1881.	1882.	1882.
Kapitalrückzahlung, Anleihezinse, Provisionen und übrige Kosten	Fr. 2,748,891. 32	1,870,582. 82	1,869,567. —	1,870,100. —

B. Allgemeine Verwaltungskosten.

1. Nationalrath	Fr. 177,467. 85	238,628. 95	234,372. 41	} 184,500. — 61,500. —
2. Ständerath	„ 13,590. 45	13,465. 70	12,301. 65	
3. Bundesrath	„ 85,500. —	86,453. 40	85,500. —	85,500. —
4. Bundeskanzlei	„ 299,420. 26	298,208. 96	345,247. 46	} 311,900. — 44,200. —
5. Bundesgericht	„ 145,642. 94	146,088. 60	146,875. 84	
	Fr. 721,621. 50	782,845. 61	824,297. 36	} 739,900. — 110,100. —
Uebertrag	Fr. 3,470,512. 82	2,653,428. 43	2,693,864. 36	

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1883
Date	
Data	
Seite	657-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.